MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80038-10

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

SIEKE, CARL

TITLE:

APPIUS CLAUDIUS CAECUS CENSOR...

PLACE:

MARBURG

DATE:

1890

Master Negative #

91-80038-10

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

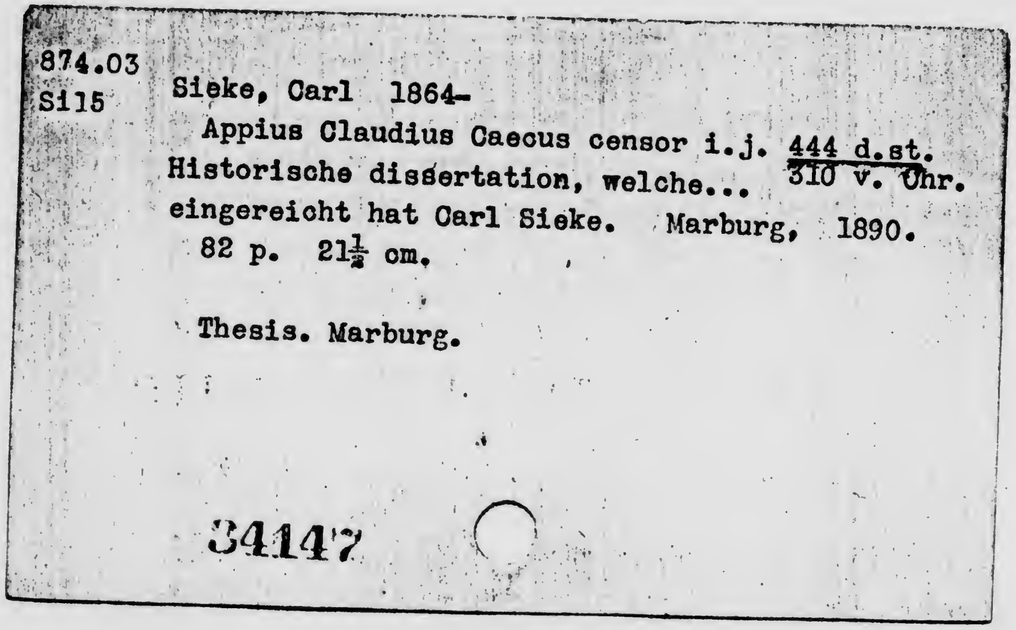

874.03
S115 Sieke, Carl 1864-
Appius Claudius Caecus censor i.j. 444 d.st. 310 v. Chr.
Historische dissertation, welche...
eingereicht hat Carl Sieke. Marburg, 1890.
82 p. 21½ cm.

Thesis. Marburg.

34147

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 1/X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 9-2893 INITIALS JAMES
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Appius Claudius Caecus
Sieke, Carl

Bibliographic Irregularities in the Original Document

List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volumes(s) missing/not available:_____

__✓__Illegible and/or damaged page(s):__27-30__

_____Page(s) or volumes(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

__✓__Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from:__ILL__

_____

_____Other:_____

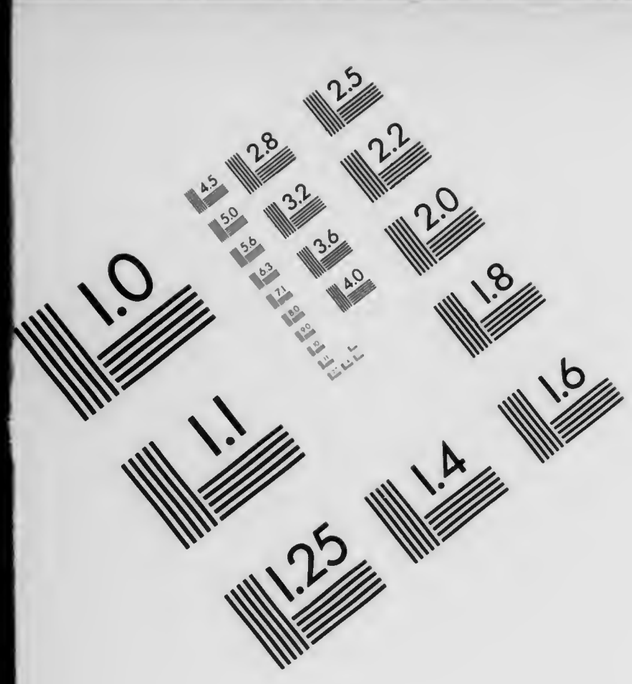
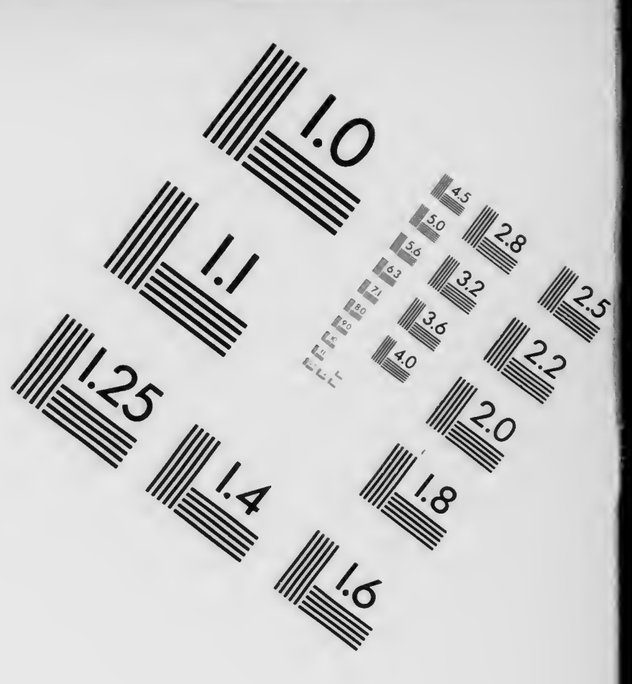

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

Centimeter

Inches

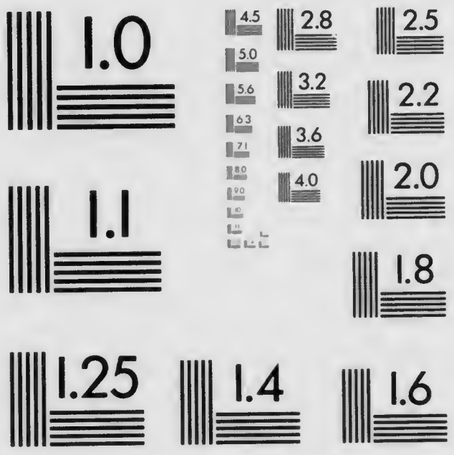

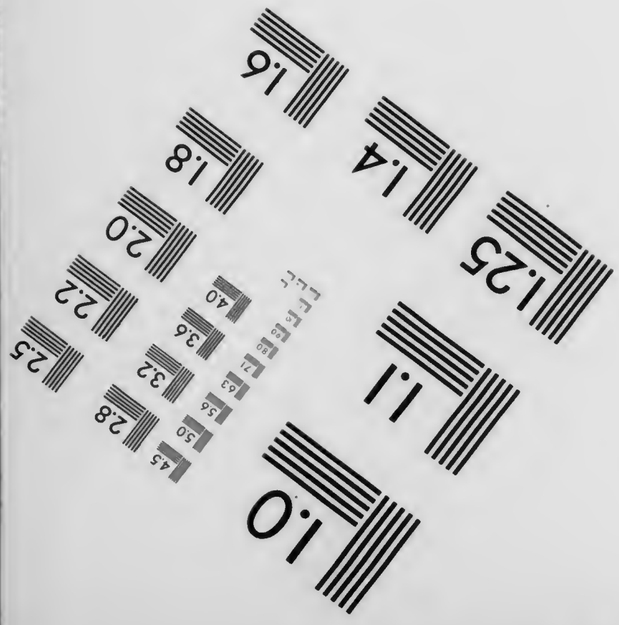
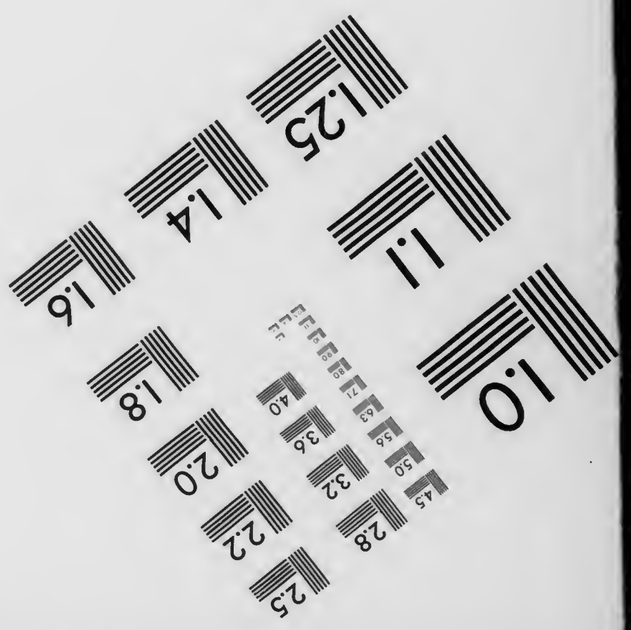

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

874.03-S115

874.03 Si15

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

APPIUS CLAUDIUS CAECUS CENSOR

i. J. 444 d. St. / 310 v. Chr.

HISTORISCHE DISSERTATION,

WELCHE ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE BEI DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT MARBURG

EINGEREICHT HAT

CARL SIEKE.

MARBURG i. H. 1890.

874.03
S115

Der Censor App. Claudius ist schon den Alten ein Problem gewesen. Die Quellenberichte, welche uns vorliegen, geben uns keineswegs ein einheitliches und übereinstimmendes Bild; wir werden vielmehr zwischen den einzelnen Gewährsmännern sowohl in Bezug auf die Thatsachen, als auch auf das Urteil über den Censor und seine politische Wirksamkeit die grössten Unterschiede und Widersprüche finden. Von den alten Autoren haben sich, wie das natürlich ist, die Differenzen auf die neueren Forscher übertragen.

In diesem Widerstreit der Meinungen galt es für mich, eine feste Grundlage für alle Erörterungen zu finden. Und diese glaube ich in dem Satze sehen zu müssen, dass der Bericht Diodors über die Censur der älteste, reinste und beste ist, welcher uns überliefert ist. Von diesem Berichte müssen wir bei jeder einzelnen Frage ausgehen, ihn überall zu Grunde legen. Von keinem neueren Forscher scheint mir dieser quellenkritische Grundsatz konsequent durchgeführt zu sein.

Dies zu versuchen, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung.

Cap. 1.

Amtsantritt und Amtsdauer des Censors App. Claudius.

Die Quellen, aus denen fast allein die Kenntnis von der Censur des App. Claudius Caecus und überhaupt seiner Persönlichkeit und politischen Wirksamkeit fliesst, sind Diodor (XX, 36) und Livius (IX, 29, 33 f. 46). Verschiedener zufälliger Erwähnungen des Censors bei anderen Schriftstellern sowie seines Elogiums (Corp. Inscr. lat. I. p. 287 n. XXVIII),

welches die Ämterlaufbahn giebt, werden wir im Gange der Darstellung zu gedenken haben. Ich stelle die Berichte der beiden Hauptquellen im Zusammenhang voraus.

Diod. XX, 36 lautet: *Ἐν δὲ Ῥώμῃ κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν τιμητὰς ἕλοντο καὶ τούτων ὁ ἕτερος Ἄππιος Κλαύδιος ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον πολλὰ τῶν πατρώων νομίμων ἐκίνησε. καὶ πρῶτον μὲν τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα κατήγαγεν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου. μετὰ δὲ ταῦτα τῆς ἀφ' αὑτοῦ κληθείσης Ἀππίας ὁδοῦ τὸ πλέον μέρος λίθοις στερεοῖς κατέστρωσεν ἀπὸ Ῥώμης μέχρι Καπύης ὄντος τοῦ διαστήματος σταδίων πλειόνων ἢ χιλίων καὶ τῶν τόπων τοὺς μὲν ὑπερέχοντας διασκάψας τοὺς δὲ φαραγγώδεις ἢ κοίλους ἀναλήμμασιν ἀξιολόγοις ἐξισώσας κατανήλωσεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους, αὑτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς· κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξε, ἐφ οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι τῆς εὐγενείας· ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι· τὸ δὲ ὅλον ὁρῶν τεθησαυρισμένον κατ' αὐτοῦ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειντισὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν καὶ κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον, κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ὅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμηταῖς. εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγενημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν· ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφίλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν δυσγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος ἀγοράνομον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάβιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ταύτης τῆς ἀρχῆς ἔτυχε παιρὸς ὢν δεδουλευκότος. ὁ δὲ Ἄππιος τῆς ἀρχῆς*

ἀπολυθεὶς καὶ τὸν ἀπὸ τῆς συγκλήτου φθόνον εὐλαβηθεὶς προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι καὶ κατ' οἰκίαν ἔμεινεν. —

Liv. IX, 29: Et censura clara eo anno App. Claudii et C. Plautii fuit, memoriae tamen felicioris ad posteros nomen Appi, quod viam munivit et aquam in urbem duxit, eaque unus perfecit, quia ob infamem atque invidiosam senatus lectionem verecundia victus collega magistratu se abdicaverat: Appius iam inde antiquitus insitam pertinaciam familiae gerendo solus censuram obtinuit . . . . .

Cap. 30: Itaque consules, qui eum annum secuti sunt, C. Junius Bubulcus tertium et Q. Aemilius Barbula iterum, initio anni questi apud populum deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam et libidinem facta esset, observaturos, et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores App. Claudium et C. Plautium fuerat.

Cap. 33: Permulti iam anni erant, cum inter patricios magistratus tribunosque nulla certamina fuerant, cum ex ea familia, cui velut fato lis cum tribunis et plebe erat, certamen oritur. App. Claudius censor circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege finitum censurae spatium temporis erat, cum C. Plautius collega eius magistratu se abdicasset, nulla vi compelli, ut abdicaret, potuit. P. Sempronius erat tribunus plebis, qui finiendae censurae intra legitimum tempus actionem susceperat, non popularem magis quam iustam nec in vulgus quam optimo cuique gratiorem . . . . . .

Cap. 34 (Schluss): Haec taliaque cum dixisset, prendi censorem et in vincula duci iussit. adprobantibus sex tribunis actionem collegae tres appellanti Appio auxilio fuerunt, summaque invidia omnium solus censuram gessit.

Cap. 42, 3: Appium censorem petisse consulatum, comitiaque eius ab L. Furio tribuno plebis interpellata, donec se censura abdicarit, in quibusdam annalibus invenio. creatus consul, ...

Cap. 46, 10: Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, App. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat et, posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit . . . . . ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat, donec Q. Fabius et P. Decius censores facti, et Fabius, simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit. adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis non pepererat, hac ordinum temperatione pareret . . . .

Diodor berichtet die Wahl des App. Claudius zum Censor zu Ol. 117, 4. Er erzählt, man habe in diesem Jahre den App. Claudius und Lucius (sic!) Plautius zu Censoren gewählt. Es ist dies das Jahr 444 der Varronischen Zählung oder das Jahr 310 v. Chr., das Jahr der Consuln Q. Fabius und C. Marcius (Diod. XX, 17). Zugleich erzählt er an dieser Stelle (XX, 36) alles, was er von der Censur zu berichten hat; nur noch einmal erwähnt er späterhin den App. Claudius, nämlich als Consul des Jahres Ol. 118, 2 (XX, 45) d. i. des Jahres $\frac{\text{447 aer. V.}}{\text{307 v. Chr.}}$

Livius, welcher die Nachrichten über den Censor annalistisch zersplittert, setzt den Amtsantritt der Censoren App. Claudius und Gaius (!) Plautius unter das Consulat des M. Valerius und P. Decius (IX, 29), d. h. in das Jahr $\frac{\text{442 aer. Varr.}}{\text{312 v. Chr.}}$ Zum Jahre $\frac{444}{310}$ berichtet er, dass App. Claudius nach Verlauf von 18 Monaten, welches nach der lex Aemilia die gesetzmässige Dauer der Censur war, sein Amt nicht niedergelegt, sondern es, obwohl sein College C. Plautius abgedankt habe (IX, 33 f.), bis zur Bewerbung um das Consulat i. J. $\frac{447}{307}$ fortgeführt habe (IX, 42, 3).

Es besteht also im chronologischen Ansatz der Censur zwischen Diodor und Livius eine Differenz von zwei Jahren.

Die neueren Forscher schliessen sich sämtlich, ohne die Differenz zu erörtern, dem Livius an (vgl. Niebuhr, R. G. III, 345. Mommsen, R. G. I, 454. R. Forsch, I, 301).

Wir werden jedoch den Ansatz Diodors als den richtigen erkennen.

Schon das allgemeine Quellenverhältnis der beiden Autoren, ihr Wert und ihre Glaubwürdigkeit, wird bei der Entscheidung der Frage von Bedeutung sein.

Es ist eine seit Niebuhr feststehende Thatsache, dass die bei Diodor erhaltenen Berichte über die ältere römische Geschichte eine weit bessere und glaubwürdigere Tradition sind als die livianischen (Niebuhr, R. G. II, 122 A. 367. II, 511, 514, 599. 629 f. III, 264 f. 277. Nissen, Rhein. Museum XXV, 27; vgl. dagegen Schwegler, R. G. II, 22. III, 199). Während diese von Fälschungen völlig durchsetzt sind, bis in das geringste Detail durch die Tendenz rhetorischer Ausschmückung und Erweiterung und patriotischer Verherrlichung entstellt sind und infolge dessen eine sehr trübe Quelle bieten, so weisen die Berichte Diodors, so wenig ihrer sind, (XI, 37. 40. 53. 68. XII, 23—26. 30. 64. 80. XIII, 6. 42. XIV, 11. 16. 34. 43. 93. 96. 98. 102. 109. 113—117. XV, 27. 35. 47. 61. 75. XVI, 36. 45. 69. 90. XIX, 10. 65. 72. 76. 101. 105. XX, 26. 35. 36. 44. 80. 90. 101) und so knapp und lückenhaft diese wenigen auch sind (vgl. Mommsen, R. Forsch. II, 225. 270, A. 68. 275. Chron. 121. Niebuhr, R. G. II, 630. Volquardsen, Quelle Diodors 11) eine fast reine und unverfälschte Tradition auf.

Die Quelle, aus der Diodor geschöpft hat, reicht eben in relativ alte Zeit hinauf. Freilich lässt sich sein Gewährsmann nicht mit Bestimmtheit nachweisen; es ist nicht erwiesen, dass Fabius, der älteste römische, noch griechisch schreibende Annalist, Diodors Quelle sei (Petavius, Doctr. Templ. Lib. IX, C. 55. Wesseling zu Diodor XI, 1. Niebuhr, R. G. II 192 A. 629 ff., wo aber das 13. und 14. Buch Diodors ausgenommen ist. Mommsen, Chron. 221. R. Forsch. II, 263 ff: Fabius und Diodor.“ Vgl. dagegen Schwegler, R. Gesch. II,

24. C. Peter, Zur Kritik der Quellen der ältesten römischen Geschichte, 118 f. Nitzsch, Röm. Annalistik, 227. Niese, Hermes XIII, 412 f. Thouret, Fleckeisens Jahrbücher, Splb. 1880. Meyer, Rhein. Museum, 37, 611); es ist leere Hypothese, dass Diodor aus der angeblich ältesten Redaktion der römischen Annalen, welche der Schützling und Parteigenosse unseres App. Claudius, der Ädil Gn. Flavius, bewerkstelligt haben soll, geschöpft habe (Nitzsch, R. Annalistik, 229 ff.; vgl. Mommsen, Chronol. 204. R. G. I, 467. R. Forsch. II, 278. 338. Schwegler, R. G. II, 7); ebenso hypothetisch ist die Behauptung, dass L. Piso, ein Annalist aus der Grachenzeit, Diodors Quelle sei (Clason, Heidelberger Jahrbücher 1872 S. 35. R. G. I, 17. Klimke, Diodor und die röm. Annalistik. Cohn, Philologus 1883. S. 1 bis 22; vgl. Mommsen, R. Forsch. II, 338 A.); ganz in der Luft aber schwebt die neueste Ansetzung Matzats, der in L. Cincius Alimentus, neben Fabius dem ältesten römischen Annalisten, Diodors Gewährsmann sieht (Matzat, R. Chronol. I, 288; vgl. Niese, Philol. Anzeiger 1884 S. 554 f.). Aber wenn auch alle diese Versuche, die Quelle Diodors mit Sicherheit zu ermitteln, misslungen sind, so ist dieselbe dennoch in relativ alte Zeit hinaufzusetzen (vgl. Rhein. Museum 37, 617).

Dagegen gehören die Quellen des Livius fast nur der sullanischen und nachsullanischen Zeit oder sogar der ciceronischen und augusteischen an, wo der Fälschungs- und Ausschmückungsprozess der Annalistik in vollem Gange war. Zuweilen nennt Livius zwar ältere Gewährsmänner, den Fabius (I, 44, 45. II, 40. VIII, 30. X, 37), Cincius (VII, 3), Piso (IX, 44. X, 9); aber sehr wahrscheinlich hat er diese nur aus zweiter Hand benutzt oder höchstens an dieser oder jener Stelle kurz eingesehen. Meistens nennt Livius als Gewährsmänner Namen wie Lic. Macer, Val. Antias, Aelius Tubero, von deren ersterem es z. B. feststeht, dass er ein Geschichtsfälscher im verwegensten Sinne des Wortes war (Mommsen, R. Forsch. I, 1 ff. II, 315 f. Seeck, Kalendertafeln der Pontifices S. 42 ff.). Alle Fälschungen darf man freilich nicht diesen Männern zuschreiben, es giebt Anhaltspunkte, dass die

Ausschmückung der Annalen selbst zu Ciceros Zeiten fortgeführt wurde (Niese, Observationes de annalibus Romanis, Marburg 1885 I, 13). Im einzelnen lassen sich die livianischen Berichte nicht auf bestimmte Quellen zurückführen. Man hat es zwar, wie für die 3., 4. und 5. Dekade (Nissen, Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius. Böttcher, Quellen des Livius im 21. und 22. Buch), so auch für die 1. Dekade zu thun versucht (Nitzsch, Röm. Annalistik; Clason, R. G.); aber die Mittel, die man dabei angewandt hat, leisten keine Bürgschaft für die Wahrheit der Resultate (vgl. Peter, Zur Kritik der Quellen S. 6 ff. Mommsen, R. Forsch. 224).

Das dargelegte Quellenverhältnis zwischen Diodor und Livius, wonach Diodor eine weit ältere und getreuere Ueberlieferung giebt als Livius, lässt sich für die Kriegsgeschichte, Verfassungsgeschichte sowie auch für die Zeitrechnung und die Fasten, auf denen die Chronologie beruht, nachweisen. Mommsen hat an schlagenden Beispielen die Güte der diodorischen Tradition gegenüber der sonstigen, namentlich der livianischen, nachgewiesen (R. Forsch. II, 222 ff.). Zwei der Mommsenschen Beispiele betreffen die Fasten (die Consuln des Jahres 433, die Consulartribunenliste a. a. O.). Selbst bei chronologischen Einzelansätzen ist derjenige Diodors, wenn er von dem des Livius abweicht, immer der richtige.

Gerade in der Zeit des sog. zweiten Samniterkrieges, in welche die Censur unseres App. Claudius fällt, können wir mehrfach bei Livius Verschiebungen von Ereignissen um mehrere Jahre finden, so berichtet Livius den Waffenstillstand des Jahres 320 zu 318 (IX, 20 vgl. Rhein. Museum 25, 34), so setzt er den Anfang des Etruskerkrieges (310) schon ins Jahr 312 (Liv. IX, 29, 1. Diodor XX, 35. Fleckeisens Jahrb. Splb. 13, 708).

Das allgemeine Quellenverhältnis, wie wir es dargestellt haben, weist darauf hin, dass wir in Betreff des Zeitansatzes der Censur unseres App. Claudius bei Livius eine Verschiebung anzunehmen und dem Diodor zu folgen haben werden.

Zudem lassen sich hierfür eine Reihe von sachlichen Gründen geltend machen. Zunächst ist zu erwähnen, dass sich in des Livius eigener Erzählung Spuren von der Unwahrscheinkeit seines Ansatzes finden. Wenn nämlich Livius den Amtsantritt des Censors in das Jahr 312 setzt (IX, 29, 6) und zum Jahre 310 berichtet (IX, 33, 3ff), dass die 18 Monate, in welchen App. Claudius nach der lex Aemilia gesetzmässiger Censor war, abgelaufen seien, so folgt daraus, dass sich die 18 Monate auf 3 Jahre erstreckt hätten, und dass App. Claudius seine Censur in der zweiten Hälfte des Jahres 312 angetreten habe. Nun aber ist nach allem, was wir von diesen Verhätnissen wissen, ziemlich sicher, dass die Censoren gewöhnlich kurz nach dem Amtsansritt der ihre Wahl leitenden Oberbeamten, der Consuln, d. i., um hier nur eine allgemeine Bestimmung zu geben, im Frühjahr gewählt wurden (Mommsen, Str. II, 324 ff.), sodass also die 18 Monate jedes Mal schon im nächsten Jahre abliefen. Eine Erstreckung der Censur über 3 Jahre ist nirgends bezeugt, vielfach aber ist überliefert, dass das Lustrum, der Abschluss der censorischen Thätigkeit, im folgenden Jahre stattfand (z. B. i. J. 300, De Boor, fasti censorii S. 9., Liv. X, 9, 14. i. J. 294. De Boor, S. 10, Liv. X, 47, 2. i. J. 209. De Boor S. 15, Liv. XXVII, 36, 6 cf. 11, 7 u. s. w.). So wird auch die Censu des App. Claudius, solange sie rechtmässig war, sich nicht über 3 Jahre erstreckt haben. Vielmehr wird durch diese Angabe des Livius sein chronologischer Ansatz sehr unwahrscheinlich gemacht.

De Boor (fasti censorii 44) hat die zwischen Diodor und Livius bestehende Differenz zu Gunsten des livianischen Ansatzes so auszugleichen versucht, dass er annimmt, Diodor habe die Censur deswegen zum Jahre 310 behandelt, weil er unter diesem Jahre in seiner Quelle die wichtigsten Ereignisse der Censur, die Zwietracht des App. Claudius mit seinem Collegen C. Plautius und die Uebertretung des über die Dauer der Censur gegebenen Gesetzes (lex Aemilia) von Seiten des App. Claudius, berichtet gefunden hätte. Diese

Annahme hebt aber einerseits nicht das Bedenken, welches über die Ausdehnung der Censur oben geltend gemacht ist, und dann widerspricht sie direkt den Worten Diodors, dessen Bericht so beginnt: *ἐν δὲ Ῥώμῃ κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν* $\left(\frac{444}{310}\right)$ *τιμητὰς εἵλοντο καὶ τούτων ὁ ἕτερος, Ἄππιος Κλαύδιος* etc. —

Man könnte nun für den livianischen Ansatz anführen, dass sowohl die Capitolinischen Fasten, als auch Frontin und Cassiodor mit Livius übereinstimmen. Frontin (de aquis 5) und Cassiodor setzen die Censur unter das Consulat des M. Valerius und P. Decius d. h. in das Jahr 312. Aber dies hat unserer Ansicht nach absolut keine Bedeutung; denn die gesamte nachlivianische Geschichtschreibung über die römische Republik ruht auf den Schultern des Livius, alle Historiker nach Livius gebrauchen ihn als Gewährsmann, so haben auch sonder Zweifel Frontin und Cassiodor diese chronologische Angabe aus Livius geschöpft.

Von grösserer Bedeutung schon könnte es sein, dass die Capitolinischen Fasten gleichfalls mit Livius übereinstimmen, indem sie berichten (C. J. L, I, 432 z. J. $\frac{442}{312}$, De Boor, a. a. O. S. 8), dass im Jahre 312 App. Claudius und C. Plautius das 26. Lustrum gefeiert hätten. Es pflegen nämlich die Capitolinischen Fasten zum Antrittsjahr der Censoren die Lustration zu berichten, obwohl das Lustrum doch als Schlussakt der censorischen Thätigkeit gegen Ende der Censur, also im 2. Jahre der Censur, abgehalten wurde (Mommsen, Str. II, 326 A.).

Aber auch diese Uebereinstimmung des Livius mit den Capitolinischen Fasten kann nichts für den livianischen Ansatz beweisen. Es ist zwar sicher, dass die Fasten des Livius, obwohl die Capitolinischen Fasten, als Livius schrieb, schon auf dem Forum standen (Mommsen, R. Forsch II, 81), doch von den letzteren unabhängig sind, und dass zwischen beiden die grundsätzlichen Differenzen bestehen, welche überhaupt die Fasten der Jahrtafel (Fasti Capitolini, Chronograph v. J. 354, Idatius, Paschalchronik) von denen der Chroniken

(Diodor, Dionys, Livius, Cassiodor) trennen, deren wesentlichste die ist, dass die Jahrtafel die sog. 4 Diktatorenjahre (333, 324, 309, 301 v. Chr.) der chronologischen Ausgleichung wegen eingefügt hat, während die Chroniken dieselben weder nennen noch zählen (Mommsen, R. Chronol. 110 ff.). Aber ebenso sicher ist, dass die Capitolinischen Fasten, wie die gesamte Jahrtafel, aus keiner besseren und früheren Quelle geflossen sind als die des Livius, während die Fasten und die Chronologie des Diodor auf derselben guten, alten Quelle beruhen, aus denen seine Berichte geflossen sind (vgl. Rhein. Museum 37,611). Es giebt eine Menge Beispiele dafür, dass, während Livius und die Capitolinischen Fasten gefälschte oder entstellte Fasten und falsche Chronologie haben, Diodor die echten Fasten bewahrt und die richtige Chronologie giebt (vgl. Mommsen, R. Forsch II, 222 u. passim). Deshalb geben wir auch hier dem diodorischen Ansatz den Vorzug.

Es bedarf noch der Untersuchung, wie derselbe in die Reihe der Lustren und Censoren, die uns, obzwar nicht von Quellen ersten Ranges überliefert ist, passt. Die Vorgänger des App. Claudius in der Censur traten ihr Amt i. J. 318 an. Darin stimmen die Capitolinischen Fasten mit Diodor und Livius überein (C. J. L. I, 432 z. J. $\frac{436}{318}$, Diod. XIX, 10 Liv. IX, 20, 5). Wenn die beiden letzten dies auch nicht ausdrücklich sagen, so berichten sie doch, dass in diesem Jahre die Tribus Falerna und Ufentina neu eingerichtet seien. Die Neueinrichtung der Tribus war aber ein censorisches Geschäft (Liv. VIII, 17, 11. X, 9, 14 cf. Mommsen, Str. II, 361 m. A. 1.) Zwischen dem Amtsantritt, und füglich auch dem Lustrum, dieser Censoren und demjenigen des App. Claudius und C. Plautius lagen demnach, wenn wir dem Livius und den Capitolinischen Fasten folgen, 6 Jahre (318—312); wenn wir mit Diodor den Amtsantritt des App. Claudius ins Jahr 310 setzen, 8 Jahre (318—310). Die nächsten Censoren, M. Valerius und C. Junius, wurden im Jahre 307 gewählt (fasti Capit. C. J. L. I, 432 z. J. $\frac{447}{307}$ Liv. IX, 43,25). Das

Lustrum des App. Claudius und C. Plautius ist also nach Livius vierjährig (312—307), nach Diodor zweijährig (310—307); das Jahr 309 ist nämlich als Diktatorenjahr nicht zu berechnen.

Die Nachfolger in der Censur, Q. Fabius u. P. Decius, sind nach dem Zeugniss des Livius (IX, 46, 13,) und der Capitolinischen Fasten (C. J. L. z. J. $\frac{450}{304}$) i. J. 304 gewählt; es liegen also zwischen ihrem Amtsantritt und dem ihrer Vorgänger drei Jahre (307—304). Das Lustrum des Q. Fabius u. P. Decius war dreijährig; die folgenden Censoren traten nämlich ihr Amt i. J. 300 an, wie Mommsen aus den Resten der Capitolinischen Fasten eruiert hat (C. J. L. I, 566 z. J. $\frac{454}{300}$); das Jahr 303 ist dabei als Diktatorenjahr nicht zu rechnen.

Schon aus dieser Reihe der Lustren, welche dem des App. Claudius und C. Plautius unmittelbar vorangingen und folgten, geht hervor, dass das Lustrum kein bestimmter Zeitraum damals gewesen sein kann. In der späteren Zeit, seit dem hannibalischen Kriege, wurde als regelmässige Frist des Lustrums 5 Jahre festgesetzt und es ist lange so durchgeführt worden (De Boor, fasti censorii S. 15—20), bis die beginnende Revolution das Institut erschütterte und bald ganz zerstörte (Mommsen, Chronol. 161. Str. II, 318). In der früheren Zeit waren die Lustrenintervalle ganz unbestimmt; es werden Lustren von 3, 4, 5 und mehr Jahren überliefert (De Boor, a. a. O. S. 1—14), ja eins wird ausdrücklich als siebzehnjährig bezeichnet (Dionys XI, 63). Eine solche Unregelmässigkeit kann doch offenbar nicht erklärt werden, wenn man nicht für die frühere Zeit auf die Annahme des Lustrums als einer festen Zeitfrist verzichtet; falsch ist es, wenn Mommsen meint, das Lustrum sei, wie die griechische Olympiade, ursprünglich ein vierjähriger Zeitraum gewesen, aber es sei dies nur als Minimaldauer festgesetzt worden (Chronol. 158. Str. II, 316): es sind ja doch mehrere dreijährige Lustren sicher bezeugt; unbewiesen ist ferner, wenn De Boor als anfängliche Minimaldauer des Lustrums drei Jahre ansetzt (a. a. O. S. 43 f.).

Die Dauer des Lustrums war ohne Zweifel von der allgemeinen Lage des Staates abhängig, je nach den Bedürfnissen war das Lustrum länger oder kürzer. Für mehrere Lustren ist es bezeugt, dass sich ihre Kürze aus der Lage der Zeit erklärt z. B. für die des Jahres 89 u. 92 v. Chr. (vgl. Rhein. Museum 25, 487).

Da nun das Lustrum ursprünglich kein fester Zeitraum war, so widerspricht dem die Annahme des appianischen Lustrums als eines zweijährigen (310—307) nicht, obgleich kein anderes von solcher Kürze nachweisbar ist. Diese aber erklärt sich aus den Zeitverhältnissen von selbst: Die Patrizier waren durch die Anordnungen des Censors App. Claudius, seine senatus lectio und Tribusänderung, hart getroffen und suchten so schnell als möglich dieselben zu nichte zu machen (s. unten, vgl. Niebuhr, R. G. III, 374. Mommsen, Chronol. 160 f. A. 320). Deshalb wählten sie schon zwei Jahre nach dem Amtsantritt des App. Claudius, also gleich im Jahre nach des Appius Lustration, i. J. 307, neue Censoren, den M. Valerius u. C. Junius. Da aber diese Censoren nichts erreichen konnten — wir wissen nicht, aus welcher Ursache, da von ihrer Amtsführung nichts überliefert ist (Liv. IX, 43, 25. Val. Max. II, 9, 2) — so wurden schon nach weiteren drei Jahren, i. J. 304, neue Censoren in den Personen des Q. Fabius u. P. Decius gewählt, welche alsbald die Tribusverteilung des App. Claudius rückgängig machten oder wenigstens umänderten (s. unten). Auch die anstössige Senatsliste des App. Claudius (s. unten) wurde von den Patriziern sogleich umgestossen, u. zwar sofort von den Consuln des folgenden Jahres. Dies waren, wenn wir, wie es richtig ist, mit Diodor den Amtsantritt des App. Claudius in das Jahr 310 setzen — das Jahr 309 ist Diktatorenjahr — die Consuln d. J. 308, Q. Fabius u. P. Decius (Diod. XX, 37. Liv. IX, 41). Also haben, wenn wir der guten Quelle Diodors folgen, dieselben Männer, welche als Censoren i. J. 304 die Tribusänderung des App. Claudius rückgängig gemacht haben, als Consuln i. J. 308 die Senatsliste des App. Claudius umgestossen. Und es ist diese Thatsache in sich sehr wahrscheinlich: denn nachdem die ersten Nachfolger des App. Claudius in der Censur die Abschaffung der Tribusänderung des App. Claudius nicht hatten erreichen können, ist es sehr natürlich, dass die Patrizier nun die Männer, welche schon als Consuln so energisch gegen die Neuerungen des App. Claudius vorgegangen waren, zu Censoren wählten.

Dies von der Kritik hergestellte Zusammentreffen scheint mir unsere Ansicht, dass Diodors chronologischer Ansatz der richtige sei, wesentlich zu stützen.

In den Quellen des Livius ist also die Censur von 310 auf 312 verschoben: der Grund dieser Verschiebung hängt mit der Ansicht des Livius über die Amtsdauer des App. Claudius zusammen, worüber wir nun zu sprechen haben.

Die Censur ist nach der Ueberlieferung (Liv. IV, 8, Dion. XI, 63, Zonaras VII, 19, Val. Max IV, 13, Frontin, de aquis 5) bei ihrer Einsetzung (443 v. Chr.) als fünfjährige Magistratur bestimmt worden. Die lex Aemilia d. J. 434 v. Chr. soll sie dann auf 18 Monate beschränkt haben (Liv. IV, 24). Wahrscheinlich aber ist sie überhaupt erst i. J. 434 v. Chr. eingesetzt worden u. von Anfang an auf 18 Monate beschränkt gewesen (Mommsen, Chronol. 91, Str. II, 322, vgl. dagegen Rhein. Museum 25, 480 ff.).

Die angeführte lex Aemilia nun hat App. Claudius, so erzählt Livius, eigenmächtig übertreten, indem er nach Verlauf von 18 Monaten sich das Amt selbst prorogierte (Liv. IX, 29, 8. 33, 34). Betrachten wir die Angaben des Livius hierüber, so müssen wir zunächst das Resultat einer Mommsenschen Abhandlung berücksichtigen: „Die patrizischen Claudier“ (Röm. Forsch. I, 287—318). Mommsen hat darin nachgewiesen, dass in den jüngeren römischen Annalen, bei Livius u. Dionysius u. bei den aus diesen schöpfenden Sueton u. Tacitus alle Glieder der alten und hochadligen gens Claudia eine ähnliche oder dieselbe Rolle spielen, indem sie sämtlich vom höchsten Adelstolz und höchster Feindseligkeit gegen die Plebs beseelt sind. Nicht bloss wird dies häufig von der

gens Claudia im allgemeinen ausgesagt (gens superbissima in plebem Romanam Liv. II, 56), sondern man lässt alle Claudier, welche auf dem politischen Schauplatz auftreten, harte Kämpfe mit der Plebs und den Volkstribunen auskämpfen. Ja, es kehren sogar häufig Reden von Claudiern gegen die Plebs oder umgekehrt claudierfeindliche Reden von Volkstribunen wieder, worin sich offenbar die Erfindung ausdrückt. Dass Livius oder Dionysius die Erfinder seien, wird Niemand annehmen. Mommsen meint, die Fälschung sei in politischer Tendenz geschehen, ein wütender Claudierfeind zur Zeit der Bürgerkriege habe die Annalen in solch claudierfeindlichem Sinne gefälscht: und zwar sei dies L. Macer gewesen. Die letzte Behauptung ist völlig unbewiesen, und was die Erfindung selbst angeht, so glaube ich nicht, dass sie in politischer Tendenz geschehen ist; sie scheint vielmehr aus der rhetorischen Strömung, welche die römische Geschichtschreibung beherrscht, geflossen. Man suchte nach allen Mitteln, die Erzählung ausschmückend zu erweitern, und wie so vieles in den Annalen, z. B. die meisten Schlachtberichte, nach feststehenden Mustern erzählt wurde, so wurden, da vielleicht ein Claudier ein adelstolzer Junker war, alle Claudier schablonenhaft als Volksfeinde behandelt.

Dieselbe Rolle ist nun auch unserm Censor übertragen, was wir zunächst und besonders aus der Erzählung von der ungesetzlichen Fortführung der Censur ersehen. Livius berichtet hierüber zuerst IX, 29, 7 f. App. Claudius, heisst es da, vollendete die Bauten allein, weil sein College C. Plautius aus Scham über die ruchlose und gehässige Senatsliste abdankte, während Appius mit dem alten Claudiertrotze die Censur weiterführte. Daraus muss geschlossen werden, dass C. Plautius abgedankt habe, ohne die senatus lectio zu billigen, oder wenigstens gleich nach ihrer Vollendung. Da aber die Censoren die senatus lectio kurz nach dem Amtsantritt vornahmen (Mommsen, Str. II, 396, Lange, Alterthümer, I, 805. Willems, le sénat de la république Romaine I, 240), was auch nach der Ordnung der Erzählung

bei Diodor und Livius in der Censur des App. Claudius geschehen zu sein scheint, so müsste C. Plautius vor Ablauf der 18 Monate abgedankt haben (vgl. Weissenborn, Livius zu IX, 29, 7. Willems, a. a. O. I, 186). Dies hat schon Frontin (de aquis I, 5) aus Livius' Worten gefolgert; er sagt: sed quia is (Plautius) intra annum et sex menses deceptus a collega . . . abdicavit se censura. Aber an einer späteren Stelle (IX, 33, 4) sagt Livius selbst, dass C. Plautius nach Verlauf von 18 Monaten vom Amte abgetreten sei. Er widerspricht sich also ausdrücklich. Von dem Verhältnis des App. Claudius zu seinem Collegen wissen wir nur, dass letzterer alles that oder thun musste, was Appius wollte (Diodor a. a. O.: *ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον*), also eine untergeordnete Rolle spielte. Er hätte ja die senatus lectio durch seinen Widerspruch vernichten können. An das Verhältnis des App. Claudius zu C. Plautius hat die Fälschung des Livius offenbar angeknüpft. Sie ist gemacht, um den Censor, den Claudier, als ungesetzlich handelnden Mann darzustellen, dass er gegen das Gesetz der Collegialität (Mommsen, Str. II, 312) die Censur allein fortgeführt habe.

Aber damit begnügte sich der Fälscher noch nicht. Er erdichtete auch noch eine Fortführung des Amtes über die gesetzmässige Dauer hinaus. „Viele Jahre, so beginnt Livius hierüber zu erzählen (IX, 33, 3), waren schon vergangen, seit zwischen den patrizischen Magistraten und den Volkstribunen keine Streitigkeiten stattgefunden hatten, als aus der Familie, quae velut fatalis ad lites cum tribunis ac plebe erat, sich ein Kampf erhob. App. Claudius konnte nach Ablauf der gesetzmässigen Frist der Censur nicht bewogen werden, sein Amt niederzulegen. Der Volkstribun P. Sempronius übernahm die Aufgabe, ihn zur Abdankung zu zwingen. Livius setzt selbst hinzu, dass diese actio ebenso populär als gerecht und auch dem Volke angenehm gewesen sei, wie den Optimaten; dennoch rechnet er sie zu den Streitigkeiten, welche den Claudiern mit der Plebs und ihren Tribunen gleichsam vom Schicksal beschieden gewesen seien. Der Tribun Sempronius

erinnerte nun den App. Claudius energisch an die lex Aemilia. Dieser erwiderte, dass dies Gesetz nur für die beim Erlass desselben amtierenden Censoren bindend gewesen wäre, während alle danach gewählten Censoren und also auch er selbst nicht von ihm betroffen würden; denn, sagt er, id quod postremum populus iussisset, ius ratumque esse. Wie sophistisch dieses Zwölftafelgesetz hier angewandt wird, liegt auf der Hand. Eine rechtliche Begründung für die Amtsverlängerung, die dem App. Claudius in den Mund gelegt werden könnte, fehlt völlig; aber darauf kam es auch den Fälschern nicht an, sie wollten eben den Claudier als einen jedes Gesetz verachtenden Mann darstellen. Alsdann lässt Livius den Tribun Sempronius eine längere Rede halten (IX, 34), in welcher der gens Claudia ein langes Sündenregister vorgehalten wird. Es kehren, wie erwähnt, solche claudierfeindliche Reden oder auch Reden von Claudiern gegen die Plebs sehr häufig bei Livius wieder (vgl. II, 56, 57. IV, 48. V, 3–6. VI, 40, 41 u. a.) u. sie stehen sämtlich auf demselben Niveau, d. h. sie sind sämtlich erdichtet, entstanden aus dem rhetorischen Bedürfnis der Annalisten ihre Erzählung auszuschmücken. Dennoch, so erzählt Livius weiter, stehen dem App. Claudius sechs Volkstribunen bei, und er führt summa invidia omnium ordinum die Censur allein weiter.

Die inneren Unwahrscheinlichkeiten, die wir in diesem Berichte dargelegt haben, machen uns sehr misstrauisch gegen denselben. Dazu kommt aber noch eine ganze Reihe von Gründen, durch welche der ganze Bericht als völlig unhistorisch erwiesen wird. Zunächst ergeben sich einige aus Livius selbst. Wenn Livius den Tribun Sempronius sagen lässt: „Satis est aut diem aut mensem censurae adicere? triennium, inquit, et sex menses ultra quam licet Aemilia lege censuram et solus geram“, so folgt daraus, dass Livius annimmt, App. Claudius habe das Amt fünf Jahre beibehalten wollen, und da er ausser einer Andeutung (s. unten) nichts weiter hierüber sagt, so scheint er auch anzunehmen, App. Claudius habe dies durchgeführt. Der Verfasser von „de

viris illustribus“ hat dies offenbar aus der Angabe des Livius gefolgert, wenn er sagt: censuram solus omnium quinquennis obtinuit. Von der Abdankung des Censors sagt Livius selbst nichts, er führt nur eine Version an (IX, 42, 3), dass nämlich Appius Claudius noch als Censor sich um das Consulat beworben hätte, aber vom Tribun L. Furius gezwungen sei, die Censur niederzulegen, und dann zum Consul gewählt sei: Livius scheint sich dieser Version anzuschliessen. Danach hat also App. Claudius seine Censur am Ende d. J. 308 niedergelegt; das konnten die Annalisten nicht ändern, weil 307 neue Censoren und Appius Claudius selbst für dieses Jahr als Consul in den Magistratsfasten verzeichnet waren.

Nun liegen nach den Capitolinischen Fasten zwischen 312 und 307 zwar 5 Jahre, nicht aber so bei Livius, da er ja das Diktatorenjahr 309 nicht kennt und zählt: seine Ansicht, App. Claudius habe die Censur 5 Jahre hindurch behauptet, wird also durch seine eignen Angaben widerlegt.

Dass App. Claudius sich noch als Censor um das Consulat beworben habe, ist eine Erfindung eines Annalisten, der dem Censor ausser den genannten Ungesetzlichkeiten noch das Streben nach der Cumulierung zweier hoher Ämter andichtete, um ihn noch schärfer als Verächter aller Gesetze darzustellen.

Bei dieser ganzen Erdichtung von der gewaltsamen Prorogation der Censur durch App. Claudius hat man ohne Zweifel nach Analogie dessen verfahren, was von dem Ahnen unseres Censors, dem Decemvirn gleichen Namens, überliefert ist, der decemvir in annum creatus, altero anno se ipse creavit, tertio nec a se nec ab ullo creatus fasces et imperium obtinuit (Liv. IX, 34, 1).

Nach unserer Ansicht ist demnach der Bericht des Livius über die gesetzwidrige Amtsverlängerung des Censors von Anfang bis Ende erfunden. Dafür spricht ausser der oben gegebenen Kritik des Berichtes entscheidend folgende Erwägung: App. Claudius hat nach der guten Nachricht Diodors

i. J. 310 die Censur angetreten, wir haben das als historisch nachgewiesen. Am Ende des Jahres 308 muss er aber abgedankt haben, einmal weil 307 neue Censoren in den Magistratslisten erscheinen (Liv. IX, 43, 25. C. J. L. I, 432 z. J. $\frac{447}{307}$), und dann weil App. Claudius selbst i. J. 307 zum Consul gewählt wurde (Diod. XX, 45. Liv. IX, 42, 3. C. J. L. I, 432 z. J. $\frac{447}{307}$).

Zwischen 310 und 307 liegen aber nur zwei Jahre, also kann die Censur kaum länger als 18 Monate gedauert haben.

Dennoch halten die meisten neueren Forscher, obwohl sie zugeben, dass in der Erzählung des Livius Vieles erdichtet und übertrieben sei, an der Annahme der Prorogation der Censur fest. Ja Niebuhr (R. G. III, 356), Lange (Alterth. I, 85 ff.), Siebert (Appius Claudius S. 67 ff.) u. a. folgen dem Livius fast in dem ganzen, offenbar erfundenen Detail, dass er die Censur 5 Jahre habe beibehalten wollen, dass er das Consulat der Censur habe cumulieren wollen u. a.

Nur stellen sie, wovon nichts überliefert ist, eine Hypothese über den Zweck der Amtsfortführung auf. App. Claudius, meinen sie, habe sich deshalb sein Amt verlängert, um seine grossartigen Bauten zu Ende zu führen, und damit keinem andern die Ehre der Vollendung zufalle.

Mommsen schliesst sich dieser Hypothese an, nur vermutet er, es sei keine ungesetzliche Prorogation gewesen. Es bestand nämlich in der That die Einrichtung, dass die Censur, wenn 18 Monate nicht genügten, prorogiert wurde „ad opera, quae censores locassent, probanda et ad sarta tecta exigenda“ (Liv. 45, 15. cf. Mommsen, Str. II, 324 m. Anm. 1, 2.). Es sei nun, wenn man alles Incriminieren und Motivieren, welches den Claudiererzählungen anzuhaften pflege, ausscheide, sehr wahrscheinlich, dass auch des App. Claudius Amtsverlängerung nur eine solche gesetzmässige Prorogation sei (ähnlich Madvig, Verfassung und Verwaltung I, 396. Herzog, Geschichte und System I, 273). Aber dagegen ist zu sagen, dass grade die Ungesetzlichkeit in dem Berichte

das Wesentliche ist, dann, dass die kolossalen Bauten, die des Censors Namen tragen, auch schliesslich in vier oder fünf Jahren nicht vollendet werden konnten, woran schon Niebuhr erinnert (R. G. III, 356). Ausserdem ist wohl bei einer solchen gesetzmässigen Prorogation (ex instituto) immer beiden Censoren das Amt verlängert, weil, wie Mommsen selbst sagt, (Str. II, 312 m. Anm. 6), das Prinzip der Collegialität bei der Censur mit besonderer Strenge gehandhabt wurde. Und wenn nun Mommsen dennoch meint (a. a. O.), dass die appianische Prorogation diesem Prinzip nicht widerstreite, so scheint mir das keineswegs ein bindender Schluss zu sein. Endlich liegen, was das Entscheidende ist, zwischen dem Amtsantritt des App. Claudius und dem seiner Nachfolger überhaupt nur zwei Jahre (310—307 s. oben); die Censur kann ihm also kaum, jedenfalls nicht 4 oder 5 Jahre prorogiert sein.

Wiederholen wir kurz unsere Resultate: App. Claudius trat seine Censur i. J. 310 v. Chr. an und behielt sie ganz gesetzmässig 18 Monate lang mit seinem Collegen C. Plautius, der ihm völlig zu Willen war (ὑπήκοος).

Wir kommen nun zu den Thaten des Censors.

Cap. 2.

Die Bauthätigkeit des App. Claudius.

Eine Hauptseite der censorischen Thätigkeit war die Regulierung der Gemeindeeinnahmen (mit Ausnahme der persönlichen, directen Vermögenssteuer, des Tributums) und der Gemeindeausgaben.

Nach der römischen Finanzpraxis wurden die indirecten Staatseinnahmen von jeglichem ertragsfähigen Staatsgut (Zölle, Gemeindeland, Ausbeutung von Flüssen, Seen, Bergwerken u. a.) nicht direct vom Staate erhoben, sondern an einzelne Unternehmer zur Ausnutzung gegen eine bestimmte Entrichtung an die Staatskasse verpachtet.

Ebenso liess der Staat die Lieferungen, die er brauchte, und die Arbeiten, die er vornehmen liess, an Private verdingen (locare opera publica od. sarta tecta od. ultro tributa).

Die Censoren waren es, welche mit diesen Verpachtungen beider Art betraut waren. Aber sie standen dabei unter der Oberaufsicht des Senates. Neue Zölle konnten sie z. B. nur mit Bewilligung des Senates anordnen, der Senat konnte censorische Verpachtungen rückgängig machen, die Pachtsumme ermässigen u. a.

Bei vielen Ausgabeposten wurde den Censoren nicht bloss die Verdingung, sondern auch die Überwachung, Leitung und schliessliche Übernahme der Arbeit übertragen (Polyb. 6, 17 Liv. 42, 3 faciendum oder reficiendum curare C. J. L. I, p. 177, n. 605).

Dies geschah namentlich bei den öffentlichen Bauten, bei Reparaturen (z. B. des Circus Liv. 41, 27, der Mauern Liv. 6, 32, der Strassen Liv. 29, 37. 41, 47, Wasserleitungen, Frontin. aq. 95 u. a.) wie bei Neubauten (z. B. bei Tempeln, Basiliken, Theatern, Brücken, Heerstrassen, u. a.). Nach dieser Seite hin wird die censorische Competenz gradezu als Fürsorge für die Bauten aufgefasst. Aber auch hierbei waren sie vom Senat abhängig. Vor allem musste der Senat die Gelder verwilligen; nur wenn und insoweit es der Senat gestattete, konnten die Censoren das aerarium in Anspruch nehmen, und zwar durch Vermittlung der Quästoren, welche als Verwalter der Staatskasse die Gelder einnahmen und auszahlten. Der Senat bewilligte den Censoren eine Bauschsumme (pecunia decreta Liv. 39, 44. Polyb. 6, 13), jedoch als certa pecunia, und zwar gewöhnlich eine gewisse Quote der Staatseinnahmen (vectigal annuum Liv. 40, 46. 44, 16). Was die Censoren im einzelnen damit anfangen wollten, war ihre Sache. Inwieweit sie darin vom Senat abhängig waren, ob sie z. B. zu Neubauten die Einwilligung des Senates einholen mussten (cf. Liv. 36, 36), lässt sich nicht bestimmen.

Soviel musste ich im allgemeinen über diese Seite des censorischen Amtes vorausschicken, um die Thätigkeit des App. Claudius in dieser Hinsicht richtig zu würdigen.

Die Censur des App. Claudius ist nämlich die erste, bei der uns dies censorische Geschäft in der Überlieferung entgegentritt, und App. Claudius macht von dieser Seite seines Amtes in so grossartiger und zugleich von der gewöhnlichen und späteren Handhabung dieses Rechtes verschiedentlich in so abweichender Art Gebrauch, wie es kaum wieder geschehen ist.

Über die Bauthätigkeit des Censors App. Claudius sind ausser den Notizen bei Diodor und Livius noch die Angaben des S. Julius Frontinus in seiner Schrift „de aquis Romae“ zu benutzen. Ohne Zweifel beruhen die Angaben Frontins, der unter dem Kaiser Nerva 97 n. Chr. curator aquarum war (Frontin l. c. Einleitung), auf eigener Erfahrung und Anschauung. Ausführlich und klar beschreibt er auch die aqua Appia, berichtet, woher sie kommt, wie lang sie ist, welchen Weg sie nimmt etc. Was er sonst über die Censur des App. Claudius beibringt, ist offenbar aus den livianischen ähnlichen Quellen geschöpft. Auch Diodors Angaben sind relativ ausführlich, und mit Recht nimmt Mommsen an, dass der vielgereiste Verfasser (Diodor 1, 4) hier aus eigener Anschauung spricht (Mommsen, Röm. Forsch. II, 284 A. 90).

Livius berührt die Bauten des Appius nur ganz kurz; doch ist bemerkenswert, dass er, während er im allgemeinen sowohl in dem Sachlichen als in der Beurteilung sehr von Diodor abweicht, im Lobe der Bauthätigkeit des Censors mit ihm übereinstimmt. Er sagt (IX, 29,6): et censura clara eo anno App. Claudii et C. Plautii fuit, memoriae tamen felicioris apud posteros quod viam munivit et aquam in urbem duxit, und bei Diodor heisst es: *αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς.*

Die Bauwerke, welche des App. Claudius Censur verewigen, sind die Wasserleitung und die Heerstrasse, welche beide seinen Namen tragen, die via und aqua Appia.

Es war nämlich das Recht des bauleitenden Beamten, den öffentlichen Gebäuden, natürlich mit Ausnahme der Tempel, seinen Namen beizulegen; seit App. Claudius ist dies wenigstens zumeist geschehen, und es scheint sein Beispiel dies Recht hervorgebracht zu haben, da sich vor ihm keine solche Fälle

nachweisen lassen. Die grossartigen Bauwerke der Republik in der Stadt Rom sind fast alle nach ihren Erbauern genannt, die mit wenigen Ausnahmen Censoren sind (Beispiele: basilica Porcia, Aemilia-Fulvia, Sempronia; circus Flaminius. Die Erbauer der Bauten ausserhalb Roms sind nicht Censoren, ausgenommen von zwei Heerstrassen, der via Appia und Flaminia).

Die aqua Appia ist der älteste und erste Trinkwasseraquadukt Roms, deren es später so viele gab. Bis zur Zeit des Appius hatte man sich mit dem Wasser mehrerer Quellen und Brunnen (Frontin I, 4: putei, worunter auch Cisternen begriffen werden können. Niebuhr, R. G. III, 359 A. 24) begnügt, ja man hatte Tiberwasser getrunken (Frontin a. a. O.).

Der Ruhm, die Quellen gefunden zu haben, aus denen die aqua Appia gespeist wurde, wird dem Collegen des Appius, L. Plautius, zugeschrieben, der deshalb den Beinamen Venox (von vena) erhalten haben soll (Frontin I, 5. Fasti Capit. C. J. L. I, 432 ad a. 442: qui in hoc honore Venox appellatus est). Das Bedenken Drumanns, dass dies Cognomen nicht von vena abgeleitet sei, da hiervon besser Venosus gebildet werde, sondern mit dem häufig in der gens Plautia wiederkehrenden Cognomen Venno oder Veno (vgl. Liv. VIII, 19, IX, 20) identisch sei, scheint in der That begründet. Die Quellen, welche diese etymologische Ableitung geben, leisten nicht hinlänglich Gewähr für die Richtigkeit derselben; es scheint nur ein Versuch der Erklärung des Cognomens zu sein, wie wir von dem des Appius selbst mehrere finden werden.

Den Lauf der aqua Appia beschreibt Frontin (I, 5) folgendermaassen: Concipitur Appia in agro Lucullano via Praenestina inter milliarium septimum et octavum deverticulo sinistrorsus passuum septingentorum octoginta; ductus eius habet longitudinem a capite usque ad Salinas, qui locus est ad portam Tergeminam, passuum undecim millium centum nonaginta: ex eo rivus est subterraneus — offenbar absichtlich unterirdisch, damit das Wasser nicht abgeschnitten würde (Niebuhr, R. G. III, 361) — passuum undecim millium centum

triginta; supra terram substructio et opus arcuatum proximum portam Capenam — ein Mauerwerk, welches wahrscheinlich die sog. XII portae bildete (vgl. Siebert, App. Claudius S. 63).

Jungitur ei ad Spem veterem in confinio hortorum Torquatianorum . . . ramus Augustae ab Augusto in supplementum eius additus . . . hic via Praenestina ad milliarium sextum deverticulo sinistrorsus passuum nongentorum octoginta proxime viam Collatiam accipit fontem, cuius ductus usque ad Gemellos efficit rivo subterraneo passuum sex millia trecentos sexaginta. Incipit distribui Appia imo Publicii clivo ad portam Trigeminam (Frontin, de aq. I, 5. cf. Niebuhr, R. G. III, 356 ff. Siebert, App. Claud. S. 62 f. Becker, Handbuch I, 702. Jordan, Topogr. der Stadt Rom I, 456. cf. „Auctor de viris illustr.“ 34, der die aqua „Anienem“ nennt, was offenbar ein Schreibfehler ist. Eutrop II, 4 nennt sie „aqua Claudia“, die erst von Kaiser Claudius ausgeführt ist).

Wie Frontin angiebt (s. oben) hatte man in dem Thal zwischen dem Caelius und Aventinus ein Mauerwerk von nur 60 Schritt nötig; daraus zieht Niebuhr mit Recht den Schluss, dass die Gänge nicht eben sehr tief gelegt waren (R. G. III, 361).

Die aqua Appia war von den 9 Wasserleitungen, die es zur Zeit des Kaisers Claudius gab, die zweitniedrigste (Siebert a. a. O. 62). Sie konnte daher nur den niedrigsten Stadtteilen, der Vorstadt, dem Circus, dem Velabrum, dem Vicus Tuscus, vielleicht noch der Subura, Wasser zuführen und selbst diesen kaum in ausreichendem Maasse (Niebuhr, R. G. III, 361). —

Das grössere der Bauwerke des Censors ist jene Heerstrasse, welche gleichfalls seinen Namen trägt. Es scheint aber nicht die älteste ihrer Gattung zu sein; bei der via Latina und Salaria weist der Name auf höheres Alter hin, (Niebuhr, R. G. III, 359). Die späteren Heeresstrassen, welche in Italien censorische Bauten (Flaminia, Aemilia), in den

Provinzen und im cisalpinischen Gallien consularische Bauten sind (Aemilia in Gallia cisalpina, Postumia ebenda, Domitia in Narbonensis u. a.), sind alle nach ihren Erbauern genannt; die via Appia wäre also die erste, bei der dies geschehen ist, sodass also allgemein das Beispiel des App. Claudius das Recht der Eponymie für die bauleitenden Beamten hervorgebracht zu haben scheint.

Es führte die via Appia an der Meeresküste entlang durch die Städte Terracina, Fundi, Mola bis nach Capua. Durch die pomptinischen Sümpfe hat erst Trajan die Strasse gebaut. App. Claudius hat durch dieselben wahrscheinlich nur einen Damm gelegt, während man als Heeresstrasse durch die Sümpfe von Velitrae nach Terracina damals die via Setina benutzte (Niebuhr, R. G. III, 358).

Diodor berichtet, dass App. Claudius die via Appia von Rom bis Capua mehr als 1000 Schritte weit zum grössten Teil mit festen Steinen gepflastert habe (*λίθοις στερεοῖς κατέστρωσεν*). Nissen (Pompejanische Studien S. 519) meint, dies sei nicht recht: Diodor und seine Gewährsmänner hätten ihre eigene Zeit vor Augen, wenn sie von der Pflasterung der via Appia sprächen (ebenso der Verfasser von „de viris illustribus“ 34 und Procop, bell. got. I, 14). Denn erst i. J. 296 sei die erste Strecke der via Latina saxo quadrato (Peperinplatten, Niebuhr III, 357. Nissen, a. a. O.) gepflastert, und zwar eine semita von der porta Capena bis zum Marstempel, so berichte Livius (X, 23). Dann hätten i. J. 293 die curulischen Aedilen die Chaussee von dort bis nach Bovillae silice (Lavapolygonen, s. Niebuhr und Nissen a. a. O.) zu pflastern fortgefahren (Liv. X, 47). Mir scheint aber durch diese Notizen des Livius das Zeugnis Diodors noch nicht aufgehoben zu werden. Es ist zwar zuzugeben, dass App. Claudius die Chaussee nicht schon mit der Kunst und in der herrlichen Weise gepflastert habe, wie die römischen Heerstrassen später gepflastert wurden. Aber der Ausdruck Diodors (*κατέστρωσε* — bedecken, bestreuen) braucht gar nicht von einer eigentlichen Pflasterung verstanden zu

werden; und dann sagt Diodor auch nur, dass Appius den grösseren Theil (*τὸ πλέον μέρος*) der Strasse so ausgeführt habe.

Worin die wesentliche Arbeit beim Bau dieser Chaussee bestand, sagt Diodor mit deutlichen Worten: *τῶν τόπων τοὺς μὲν ὑπερέχοντας διασκάψας, τοὺς δὲ φαραγγώδεις τῷ χοίλους ἀναλήμμασιν ἀξιολόγοις ἐξισώσας κατανήλωσε* etc . . . Dass das Terrain, über welches die Strasse führen sollte, geebnet wurde, Anhöhen abgetragen und Thäler ausgefüllt wurden, dass der Grundbau solid und bequem hergestellt wurde, darin bestand zunächst die Hauptarbeit, darin das Verdienst des App. Claudius. Deshalb konnte er mit Recht die Heerstrasse als sein Werk betrachten, und derselben sein Name beigelegt werden. Keineswegs aber kann sie App. Claudius schon ganz in der grossartigen Weise vollendet haben, in der sie später den Namen regina viarum erhielt.

Mitten in den pomptinischen Sümpfen, unmittelbar an der via legte App. Claudius das forum Appii an, das jetzt noch als Foro Appio existiert (vgl. Mommsen, R. Forsch. II. 309. Niebuhr, R. G. III. 358. Lange, Alterth. II, 87). Hier scheint er sich selbst eine statua diademata gesetzt zu haben, woraus das Gerücht entstanden ist, dass er sich Italien per clientelas habe unterwerfen wollen. Denn was Sueton (Tib. 2) über einen gewissen Claudius Drusus sagt, bezieht sich, wie Mommsen überzeugend dargethan hat (R. Forsch. II, 305 ff. vgl. Niebuhr, R. G. III, 355 ff. und Strehe, M. L. Drusus, Diss. Marburg 1889), auf unsern App. Claudius.

Diodor setzt beim Bericht über die aqua Appia hinzu: *καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου;* und weiter unten beim Bericht über die via Appia: *κατανήλωσεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους.* Wir bemerkten, dass in späterer Zeit die Censoren in Bezug auf ihre Ausgaben ganz vom Senat abhängig waren, indem ihnen eine pecunia certa angewiesen wurde. Wenn nun Diodor sagt, dass App. Claudius die Staatsgelder *ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου* verwandt habe, so kann er entweder meinen, dass zur Zeit des Appius für die censorischen Aus-

gaben das *δόγμα τῆς συγκλήτου* noch nicht nötig gewesen sei, oder, was näher liegt, dass App. Claudius vermöge seiner energischen Persönlichkeit sich von der Abhängigkeit vom Senate in seinen Geldausgaben zum öffentlichen Nutzen freigemacht habe. Jedenfalls folgt aus der Thatsache, das App. Claudius das *δόγμα* des Senates ganz übergehen konnte, die weitere, dass die Grenze der Befugnis des Senats und des Censors bei den Staatsausgaben nicht gesetzlich scharf gezogen war, und dass das Schalten der Censoren zu dieser Zeit freier war als später.

Ein drittes Bauwerk, welches App. Claudius ausführte, ist der Tempel der Bellona d. i. der griechischen *Ἐννώ* (Liv. X, 19. Ovid, fasti, 6, 203. C. J. L. I, 287: Elogium des Appius Claudius); es fällt dies aber erst in seine spätere Lebenszeit. App. Claudius ist es aber entgegen der Mommsenschen Annahme (R. Forsch. I, 308) nicht gewesen, der in diesem Tempel die Ahnenbilder seiner Vorfahren aufgestellt hat (vergl. Starck, Verhandlungen der dtsch. Philologenversammlung zu Tübingen, Lpz. 1877. S. 38 ff.). Auf diese Fragen jedoch brauche ich, da sie sich nicht auf die Censur beziehen, füglich nicht einzugehen.

In der gewaltigen Bauthätigkeit drückt sich sehr prägnant der politische Charakter des Censors und seine politischen Tendenzen aus. „Er warf", sagt Mommsen treffend, „das veraltete Bauernsystem des Sparschatzsammeln bei Seite und lehrte seine Mitbürger die öffentlichen Mittel in würdiger Weise zu gebrauchen" (R. G. I, 448). App. Claudius war, wie wir bei allen seinen politischen Maassnahmen sehen werden, ein Demokrat, und zwar förderte er besonders die Verkehrsinteressen, die der städtischen Bevölkerung; dazu passt vortrefflich, dass wir ihn als Beförderer des griechischen Einflusses in Rom kennen lernen, was sich schon in dem Bau eines Tempels zu Ehren einer rein griechischen Gottheit ausdrückt.

Vortrefflich passt zu solchen politischen Tendenzen die Bauthätigkeit des App. Claudius und die Richtung, in der er sie entfaltete. —

Cap. 3.

Die Senatsliste und die Rittermusterung des App. Claudius.

Die senatus lectio des App. Claudius ist die erste, über welche uns etwas Bestimmtes überliefert ist. Es ist deshalb von hohem Wert, dass wir grade über sie den Bericht eines so alten und bewährten Autors, wie ihn Diodor benutzt hat, besitzen. Schon zur Zeit des App. Claudius, das sagt Diodor deutlich, war es Sitte (*ἦν ἔθος*), die *εὐγενεῖς* und *ἀξιώμασι προέχοντες* in den Senat zuzuschreiben (*προσγράφειν*). Von dieser Gewohnheit nun, erzählt Diodor, sei App. Claudius insofern abgewichen, als er nicht bloss diese hinzuschrieb, sondern auch viele Freigelassenensöhne darunter mischte (*ἀνέμιξε πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱούς*).

Livius erzählt zwar zu dem Jahre der Censur selbst nur, dass die senatus lectio infamis und invidiosa gewesen sei, dass sie sine recti pravique discrimine geschehen sei, dabei potiores aliquot übergangen seien. Offenbar berichteten seine Quellen an dieser Stelle nichts Spezielles von der Senatsliste; und diese hatten die Wahl von Libertinensöhnen in den Senat ohne Zweifel übergangen, weil eine solche Maassregel dem hocharistokratischen Charakter, welchen sie dem App. Claudius beilegen, widersprochen hätte. Livius selbst aber fügt an einer späteren Stelle (IX, 46), die, wie wir darthun werden, aus einer anderen und besseren Quelle geschöpft ist, hinzu, dass App. Claudius den Senat zuerst durch Libertinensöhne befleckt habe.

Auch von anderen Geschichtschreibern wird die senatus lectio des App. Claudius erwähnt. Sueton sagt im Leben des Claudius (24): (Claudius imperator) Appium Caecum censorem generis sui proauctorem libertinorum filios in senatum adlegisse docuit, ignarus temporibus Appii et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos qui manu mitterentur sed ingenuos ex his procreatos.

Aus welcher Quelle Sueton diese Nachricht hat, wissen wir nicht; manche neuere Forscher halten sie für richtig; sie

meinen also, dass unter libertini ursprünglich nicht Freigelassene, d. h. gewesene Sklaven, sondern deren Söhne verstanden seien (Mommsen, Str. I, 387 f. m. Anm. Madvig, Verf. u. Verwalt. I, 137. Siebert, App. Claud. 23 ff. Weissenborn. zu Liv. IX, 46, 1 u. 10). Mommsen, der früher auch diese Ansicht vertrat, hat neuerdings seine Meinung etwas geändert (Str. III, 422 m. Anm. 2 u. 3). In späterer Zeit hiessen libertini diejenigen, welche servitutem servierunt oder manu missi sunt. Wenn nun Sueton sagt, früher seien als libertini die Söhne solcher Freigelassenen bezeichnet, so scheint er zu meinen, dass die Freigelassenen selbst liberti genannt seien. Dies ist aber sprachlich unmöglich, was durch die Analogien divus - divinus, masculus - masculinus bewiesen wird (Willems, le sénat, I, 184 m. A. 3). Ausserdem widerspricht einer solchen Annahme der feststehende Unterschied der beiden Bezeichnungen: beide bezeichnen nämlich allein den gewesenen Sklaven, nur dass bei libertinus derselbe nach seiner allgemeinen bürgerlichen Stellung, bei libertus aber nach dem Verhältniss zu seinem Herrn verstanden wird (Mommsen, Str. III, 423).

So kann also die Stelle Suetons nicht gefasst werden. Ernesti meint, Sueton wolle sagen, zur Zeit des App. Claudius seien nicht bloss die Freigelassenen, sondern auch ihre Söhne libertini genannt. Diese Interpretation setzt allerdings eine ungenaue Ausdrucksweise bei Sueton voraus; aber sie kann ja richtig sein, obwohl auch dies noch unbewiesen bleibt.

Es ist ohne jeden Zweifel, dass alle andern Schriftsteller unter libertini nur die Freigelassenen, und zwar für alle Zeiten, verstehen. Alle beziehen die senatus lectio unseres Censors auf die Söhne gewesener Sklaven. Diodor nennt die von App. Claudius in den Senat Aufgenommenen *ἀπελυθέρων υἱούς*, und von dem i. J. 304 zum curulischen Aedil gewählten Anhänger unseres Censors, dem Cn. Flavius, sagt er direkt, er sei der Sohn eines gewesenen Sklaven gewesen (*παιδὸς ἂν δεδουλευκότος*). Hiermit stimmen alle andern Gewährsmänner überein: Livius (IX, 46), der Kaiser Claudius (Sueton l. c.),

Tacitus (ann. XI, 24), Plutarch (Pomp. 13). Wir werden also mit diesen Autoren annehmen müssen, dass Söhne von Freigelassenen, nicht Enkel, wie Sueton meint, von App. Claudius in den Senat aufgenommen seien.

Wertlos ist die Angabe des Verfassers von „de viris illustribus“ (34), dass App. Claudius Libertinen selbst in den Senat aufgenommen habe.

Die Freigelassenen selbst wie ihre Söhne waren eben, da sie mit dem Makel der Knechtschaft behaftet waren, obzwar nicht durch Gesetz, sondern nur durch das Herkommen vom Senat wie von der Magistratur ausgeschlossen (Mommsen, Str. I, 459 f.), während die Enkel der Freigelassenen zu allen Zeiten zu den ingenui gehört haben (Mommsen, Str. III, 422), und von den plebejischen Geschlechtern, deren Glieder im Senat sassen, stammen sicher manche von Libertinen ab (Willems, le sénat, I, 188). Indem nun App. Claudius Libertinensöhne in den Senat wählte, warf er den staatsrechtlichen Usus, wonach sie vom Senat und von der Magistratur ausgeschlossen waren, um. Und dies ist der Grund, weshalb die senatus lectio unseres Censors für so schimpflich galt und den Adel aufs äusserste erbitterte (Diod. l. c.: *ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις*).

Man hat nun die von App. Claudius in den Senat aufgenommenen Libertinensöhne näher bestimmen zu können geglaubt. Willems meint, es seien solche Libertinensöhne gewesen, welche seit dem J. 318 v. Chr. Volkstribunen gewesen seien (le sénat, I, 185 m. Anm. 5). In dieses Jahr ungefähr setzt nämlich Willems die lex Ovinia, durch welche bestimmt wurde, dass optimus quisque ex omni ordine — d. h. nach Willems omni ordine magistratuum et curulium et plebeiorum — in den Senat gewählt werden sollte. Nach diesem Gesetze hätten, meint Willems, nicht bloss gewesene Consuln, Prätoren, curulische Aedilen, sondern auch Volkstribunen und plebejische Aedilen gewählt werden müssen (I, 157 f.).

Dass die von App. Claudius in den Senat gewählten Libertinensöhne gewesene Volkstribunen seien, glaubt Willems

daraus folgern zu können, dass zu diesem Amte, welches zehn Männer jedes Mal zusammen bekleideten, die Libertinensöhne leichteren Zutritt hatten als zu irgend einem andern. Wir wissen nichts darüber, dass in dieser Zeit schon ein Libertinensohn zum Volkstribunat gelangt sei; L. Macer (Liv. IX, 46, 3), dessen Zeugnis sehr wenig gilt, überliefert allein, dass Cn. Flavius vor seiner Aedilität (i. J. 304) schon Volkstribun gewesen sei. Es ist dies aber sehr unwahrscheinlich, da vor der Tribusänderung des App. Claudius das Stimmrecht der niedrigen Bürger in den Tributcomitien wenig Gewicht hatte (s. unten).

Wie hypothetisch dieser Schluss ist, liegt auf der Hand. Und dass überhaupt die gewesenen Tribunen hätten in den Senat gewählt werden müssen, ist nichts als Vermutung. Willems behauptet es nach seiner Auslegung der lex Ovinia. Ich habe mich auf diese Frage, weil sie meinem Ziele fern liegt, nicht einzulassen, will nur erwähnen, dass in der lex Ovinia unter omnis ordo, aus dem optimus quisque in den Senat gewählt werden sollte, nicht omnes ordines magistratuum et curulium et plebeiorum (Willems a. a. O.), auch nicht bloss ordines magistratuum curulium (Lange, R. Alterth. I, 811 de plebiscito Ovinio et Atinio. Progr. 7 ff.) zu verstehen sind, sondern dass die Worte am einfachsten und natürlichsten als der gesamte Bürgerstand zu fassen sind (Hofmann, der röm. Senat S. 7 ff., Becker, Handbuch, II, 2, 300 f. Herzog, Gesch. u. System I,882 f. Mommsen, Str. II, 395, 397 m. Anm. 1).

Die senatus lectio des App. Claudius war nicht bloss wegen der Aufnahme von Libertinensöhnen anstössig, sondern auch deshalb, weil App. Claudius nicht, wie es die Censoren zu thun hatten, die anrüchigen Senatoren ausstiess (Diod. l. c. *οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλε*). Beachten wir aber den Grund, welchen Diodor für diese Maassregel angiebt: Weil App. Claudius, sagt er, sich bei den Patriziern äusserst verhasst gemacht habe, so mied er es, bei irgend einem andern Bürger anzustossen, und in dieser Absicht unterliess er auch die Reinigung der Senatsliste von anrüchigen Personen

(*τὸ ὅλον ὁρῶν τεθησαυρισμένον κατ' αὐτοῦ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον, ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειν τινὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν . . . . καὶ κατὰ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα* etc. Diod. l. c.).

In demselben Gedanken nahm er auch bei der Rittermusterung (equitum recognitio oder census) keinem sein Ritterpferd (Diod.: *καὶ κατὰ τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδένα ἀφείλετο τὸν ἵππον*). Es ist dies die einzige Notiz, welche wir über die Rittermusterung des App. Claudius haben. Sein Auftreten dabei steht aber im Einklang mit seiner politischen Stellung, die Diodor mit den Worten bezeichnet: *ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν.*

Die Senatsliste unseres Censors ist aber bald wieder umgestossen worden. Die Consuln beriefen, so erzählt Diodor, aus Hass und zugleich um sich dem Adel gefällig zu zeigen, den Senat nach der früheren Liste. (*εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον* etc. Diod. l. c.)

Damit stimmt Livius überein (IX, 30, 1, 2): Consules negaverunt eam lectionem observaturos esse et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores App. Claudium et C. Plautium fuerat.

Diodor erzählt die Zurückweisung der appianischen Senatsliste zu demselben Jahr, wo App. Claudius sein Amt antrat (310 v. Chr.). Daraus darf man aber nicht schliessen, dass es von den Consuln dieses selbigen Jahres geschehen sei. Das war nicht der Fall, nicht sowohl, weil Livius, der den Amtsantritt des App. Claudius in das Jahr 312 setzt, die Zurückweisung der Senatsliste zum folgenden Jahr 311 erzählt und den Consuln d. J., C. Jun. Bubulcus und P. Aem. Barbula, zuschreibt, als deshalb, weil die Censoren n a c h den Consuln und zwar unter ihrem Vorsitz gewählt wurden, im ersten Jahr der Censur also immer der Senat schon in der früheren Ordnung zusammen getreten war (Mommsen, Str. II, 396). Und diese Annahme widerstreitet dem Diodor keineswegs, da er öfters Ereignisse, die sich auf mehrere Jahre verteilen, zusammen

erzählt, wofür die Erzählung der Gallierkriege (Diod. XIV, 113 ff.) ein klares Beispiel giebt. Diodor deutet dies an unserer Stelle klar genug an, indem er die Zurückweisung der Senatsliste zugleich mit der ebenfalls nicht in das Jahr 310 gehörenden Wahl des Cn. Flavius zum Aedilen am Schlusse seines Berichtes erzählt und mit *εἶτα* anknüpft.

Wenn wir nun mit Diodor den Amtsantritt des App. Claudius in d. J. 310 setzen, so müssen wir annehmen, dass die Senatsliste von den Consuln des Jahres 308—309 ist ein Diktatorenjahr — umgestossen ist. Diese waren Q. Fabius und P. Decius (Diod. XX, 37). Es sind dies dieselben Männer, welche als Censoren i. J. 304 die Tribusänderung des App. Claudius rückgängig machten (s. unten). Wir sahen in diesem von der Kritik hergestellten Zusammentreffen einen kräftigen Beweis für die Richtigkeit des chronologischen Ansatzes Diodors.

Aus den Angaben Diodors folgt, dass schon die Vorgänger des App. Claudius und C. Plautius in der Censur eine Senatsliste aufgestellt haben; er sagt ausdrücklich, dass die Consuln den Senat berufen hätten *οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγενημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν*. Diese unzweideutige Angabe scheint mir entscheidend für eine weitere Streitfrage, welche sich an die Senatsliste des App. Claudius knüpft. Es ist nämlich die Ansicht aufgestellt worden, dass die senatus lectio des App. Claudius überhaupt die erste censorische sei, und dass die lex Ovinia, welche das Amt der Senatswahl von den Consuln auf die Censoren übertragen hat, im Jahre der Censur des App. Claudius oder kurz vorher gegeben worden sei. Die lex Ovinia ist uns von Festus an einer etwas verderbten Stelle überliefert (p. 246 ed. Müller: praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilis publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum c. p. coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex

omni ordine optimum quemque legerent, quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti haberentur ignominiosi"). Über die vielen Streitfragen in Bezug auf dies Plebiscit vgl. Hofman, der röm. Senat S. 3 ff. Willems, le sénat, 153 ff. u. a. Uns geht nur die Frage nach der Datierung an. Dieselbe ist nicht überliefert.

Man bringt nun die lex Ovinia in engen Zusammenhang mit der senatus lectio des App. Claudius (Mommsen, Str. II, 395 m. A. 1. Willems, le sénat, I, 185 ff.). Es gebe, so meint man, kein anderes Beispiel dafür, dass eine censorische senatus lectio von den Consuln umgestossen sei. Und wenn die Censoren schon lange diese Befugniss gehabt hätten, so hätten die Consuln nicht gewagt, die appianische Senatsliste zu ignorieren. Wenn man dagegen annehme, dass App. Claudius und C. Plautius zum ersten Male als Censoren den Senat zusammengesetzt haben, so erkläre es sich leicht, dass die Consuln, zu deren Amtskreis bis dahin die Senatswahl gehörte, die Liste des App. Claudius hätten umstossen können, zumal dieselbe gegen Gesetz und Herkommen verstossen habe.

Es ist diese Deduction reine Hypothese; von unsern Quellen wird als Grund der Verwerfung der appianischen senatus lectio ganz allein ihre Ungesetzlichkeit oder vielmehr ihr Verstoss gegen das Herkommen angegeben; und es scheint dies zur Erklärung auch völlig zu genügen.

Zudem sagt ja Diodor mit klaren Worten, dass schon die früheren Censoren den Senat gewählt hätten, und diesem bestimmten und guten Zeugnis glaube ich mehr Gewicht beilegen zu müssen als den unbestimmten Worten des Livius (IX, 33 senatum citaverunt eo ordine qui ante censores App. Claudium et C. Plautium fuerat). Wir werden also den Erlass der lex Ovinia jedenfalls vor das Jahr 318, wo die Amtsvorgänger des App. Claudius Censoren wurden, setzen. Genauer dem Datum nachzuforschen ist nicht meine Aufgabe.

Allerdings können wir in der Umstossung der appianischen senatus lectio von Seiten der Consuln noch einen Nachklang eines ehemals senatorischen Rechtes bemerken. Die

Consuln vom J. 308 werden sich bei ihrer That ohne Zweifel darauf berufen haben, dass die Senatswahl ursprünglich ein consularisches Recht war.

Was ist nun von der Senatsliste unseres Censors zu urteilen? Welche politische Absicht verfolgte er bei der Einwahl von Libertinensöhnen? Auch hierüber bestehen die grössten Differenzen zwischen den neueren Forschern. Niebuhr (R. G. III, 344 ff.) und mehrere Anhänger (Lange, R. Alterth. II, 78, 79. Herzog, Gesch. u. Syst. I, 271. Siebert, App. Claudius 44, 45) halten an dem Grundcharakter fest, welcher der Politik des App. Claudius von Livius beigelegt wird, d. h. sie meinen, App. Claudius sei ein strammer Aristokrat gewesen und habe nur die hohe und höchste Nobilität mit allen seinen censorischen Maassregeln fördern wollen. Diesem politischen Charakter widerspricht nun offenbar die senatus lectio, durch welche die niedrigste Bevölkerungsklasse der Libertinen begünstigt wurde, sowie auch die Tribusänderung des App. Claudius. Auf eigenthümliche Weise suchen die genannten Forscher diesen Widerspruch zu lösen. Der Adel, so führt Niebuhr aus, und also auch der Senat zerfalle damals in zwei Klassen, die patrizische Nobilität, welche schon sehr abgenommen habe, und die plebejische Nobilität, welche jene zu überflügeln drohe. App. Claudius nun, selbst aus einem alt- und hochadligen Geschlecht stammend, habe seine ganze politische Thätigkeit in den Dienst des alten patrizischen Adels gestellt und den plebejischen Adel herabdrücken wollen. Dies erkenne man aus seinen späteren Thaten: J. J. 299 v. Chr. habe er gegen die lex Ogulnia gestimmt (Liv. X, 7), als Kandidat für das Consulat (Liv. X, 15) i. J. 295 und als interrex (Cic. Brutus XIV, 55) habe er mit aller Macht danach gestrebt, dass die Patrizier die beiden Consulnstellen wieder erlangten (Niebuhr, R. G. 353). Durch die Aufnahme von Libertinensöhnen in den Senat, dessen grösster Teil schon damals dem plebejischen Adel angehört habe, habe er diesen nur insultieren und sich dafür rächen wollen, dass er bis jetzt, eben durch die Verhinderung des plebejischen Adels, noch

nicht zum Consulat gelangt sei (R. G. III, 345). Andere fingieren eine sog. „Coalitionspartei“ (Siebert, a. a. O. 45), deren Ziel gewesen sei, eine enge Verbindung zwischen der patrizischen und plebejischen Nobilität im politischen Leben herzustellen. Gegen diese sei besonders die politische Thätigkeit unseres Censors gerichtet gewesen. Um sie herabzudrücken, habe er die Libertinensöhne in den Senat aufgenommen, damit sie die Zahl der Anhänger der alten Nobilität vergrössern sollten.

Die Unwahrscheinlichkeit steht dieser Ansicht an der Stirn geschrieben. Sie könnte sich allein stützen auf zwei Angaben des Livius, wo dieser den App. Claudius nach seiner Censur altpatrizische Standesvorrechte vertreten lässt. Dass diese aber Dichtungen sind, erfunden nach der bekannten Claudierschablone, werden wir in anderm Zusammenhange nachweisen (s. unten). Wir fassen die politische Bedeutung der Senatsliste in dem positiven Sinne, dass App. Claudius Libertinensöhne in den Senat aufnahm, weil er das libertinische Element und überhaupt die niederen Volksschichten begünstigte und in ihren politischen Rechten fördern wollte. Die Demagogie, die sich in der appianischen senatus lectio, wie in der gesammten censorischen Thätigkeit ausdrückt, ist in dem Berichte Diodors klar gesagt, was selbst die Gegner zugeben müssen (Siebert, a. a. O. 21).

Cap. 4.

Die Tribusänderung des App. Claudius und ihre Verwerfung durch die Censoren d. J. 304 v. Chr., Q. Fabius und P. Decius.

Die Änderung, welche App. Claudius mit der Tribusordnung vornahm, gilt allgemein als die wichtigste und einschneidendste seiner censorischen Maassregeln. Sie wurde schon von den zweiten Nachfolgern des App. Claudius und C. Plautius, den Censoren Q. Fabius und P. Decius d. J. 304

v. Chr., umgestossen; daher ist diese Censur in den Rahmen unserer Betrachtung mit hinein zu ziehen.

Über die Tribusänderung des App. Claudius liegen uns drei Berichte vor: Diodor XX, 36. Livius IX, 46. Plutarch, Popl. 7. Die Gegenmassregel des Fabius erwähnen: Liv. IX, 46. Val. Max. II, 2, 9 und der Auctor de viris illustribus 32, von denen die beiden letzten Angaben wertlos sind.

Diese Berichte sind aber weder hinlänglich ausführlich und klar, noch stimmen sie so überein, dass sie, aus einander ergänzt, ein genaues und deutliches Bild von des Appius Claudius Tribusänderung geben. Zudem wissen wir im übrigen vom Wesen der Tribus, ihrer Bedeutung und praktischen Verwendung im Staat äusserst wenig. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass dies Edikt des App. Claudius von seiner gesamten censorischen Thätigkeit am meisten umstritten ist. Vieles freilich, was von den Gelehrten zur Begründung ihrer Ansichten über die Tribusänderung des App. Claudius vorgebracht wird, ist lediglich Vermutung; und wenn derselben auch bei der Knappheit der Überlieferung Raum gegeben wird, so scheint mir doch das, was vermutet und aus der Überlieferung gefolgert wird, von dem, was wirklich unzweideutig überliefert wird, streng geschieden werden zu müssen. In Bezug auf die Überlieferung unseres Gegenstandes ist die Grundfrage, welchem Berichte wir das Hauptgewicht beilegen sollen, ob dem diodorischen oder dem livianischen. Nach unsern Erörterungen im ersten Kapitel über den Wert und das Verhältnis der beiden Quellen ist die Frage für uns schon dahin entschieden, dass wir von Diodors Berichte auszugehen und ihn zu Grunde zu legen haben. Wenn seine Angabe auch äusserst kurz ist, so werden wir doch finden, dass sie, genau und wortgetreu ausgelegt, das Edikt des Censors über die Tribusänderung in der knappsten Weise, vielleicht mit den Worten des Ediktes selbst, richtig wiedergiebt, ohne freilich seine Bedeutung oder Wirkung auch nur zu berühren. Den Bericht des Livius glauben wir zur Ergänzung heranziehen zu dürfen, wir haben Gründe dafür, dass er da, wo er

von der Tribusänderung des App. Claudius und ihrer Verwerfung durch Q. Fabius spricht, aus einer besseren Quelle schöpft, als sein hauptsächlicher Gewährsmann dieses ganzen Abschnittes ist (s. unten), und wir werden sehen, dass seine Angaben in Bezug auf die Wirkung der appianischen Tribusänderung mit den Schlüssen, die wir aus Diodors Worten ziehen müssen, wohl übereinstimmen; daher werden wir auch seinen Angaben über die Censur des Fabius, wo er die einzige Quelle ist, und welche er offenbar von demselben Gewährsmann hat, in gewissem Grade Vertrauen entgegen bringen.

Erörtern wir zunächst kurz, was wir von der Tribusordnung vor der Censur des App. Claudius, ihrem Wesen und ihrer Bedeutung wissen, weil dies notwendig zum Verständnis der appianischen Anderung ist.

Die Tribus sind von Haus aus lokale Bezirke. Das beweisen viele Quellenbelege (Dionys IV, 14. Liv. I, 43. Verrius Flaccus b. Gellius XVIII, 7. Laelius Felix b. Gellius XV, 27), die ich in anderm Zusammenhang, wo ich erörtere, wie die lokale Grundlage der Tribusordnung zu fassen ist, behandeln werde. Das beweisen vor allem die Namen der einzelnen Tribus. Zunächst haben die 4 städtischen Tribus örtliche Namen: Die Sucusana von der Sucusa (Subura) (Jordan, Topogr. v. Rom I, 185 f. 199), die Esquilina vom mons Esquilinus (Jordan I, 183 f.), die Palatina vom mons Palatium (Jordan, I, 182 f.), die Collina vom collis sc. Quirinalis (Jordan, I, 180 f.). Alsdann ist die lokale Grundlage evident für alle in historischer Zeit seit 389 errichteten Tribus, deren Namen von Seeen, Flüssen, Städten genommen sind oder sonstigen örtlichen Ursprungs sind (vgl. Mommsen, Str. III, 171 A. 1—8. 172 A. 1—9. Kubitschek, de Rom. tribuum origine et propagatione bei Behandlung der einzelnen Tribus). Wenn die ältesten sechszehn Tribus auch nach alten patrizischen Geschlechtern genannt sind, so gilt für sie dennoch dasselbe örtliche Prinzip: es wird z. B. neben der Tribus Pupinia der ager Pupinius genannt (s. Kubitschek a. a. O. S. 10). Grotefend vermutet, dass

erst i. J. 495 mit der Tribus Crustumina die Lokaltribus eingerichtet sei (Imp. Rom. trib. descr. S. 3). Aber dem ist entgegen zu halten, dass doch die tribus urbanae, welche nach der Überlieferung zuerst geschaffen sind, schon Namen örtlichen Ursprungs tragen.

Die Benennung von 16 Tribus nach patrizischen Geschlechtern erklärt man so, dass die Tribus von der gens, deren Grundbesitz der Tribusbezirk umfasste, den Namen erhalten habe (Mommsen, Str. III, 168). Das die Geschlechter im frühesten Gemeindeleben Roms von grosser Bedeutung gewesen sind, ist ohne Zweifel, und es kann leicht sein, dass, als das damals noch kleine römische Gebiet in Tribus zerlegt wurde, die einzelnen Tribus nach den Geschlechtern genannt wurden, deren Grundbesitz hauptsächlich den Tribusbezirk bildete. Aber es kann ja auch möglich sein, dass die gentilizischen Namen erst später erfunden sind. Genug, der Grundsatz, dass die Tribus ursprünglich Territorialbezirke sind, wird allgemein anerkannt. Nur ist man uneinig, in welcher Weise die lokale Grundlage der Tribus zu fassen ist. Damit hängen aufs engste die verschiedenen Ansichten von der Tribusänderung des App. Claudius zusammen.

Mommsen fasst die lokale Grundlage der Tribus in eigentümlichem Sinne, er meint, dass die Tribuseinteilung anfangs nur eine Einteilung des römischen Privatgrundbesitzes (ager privatus) gewesen sei (Röm. Trib. 17, 151 ff. Röm. Forsch. I, 151). „Die Tribus, sagt er bei der neuesten und ausführlichsten Auseinandersetzung dieser seiner Ansicht (Röm. Staatsr. III, 164), kommt nur dem Grundstück zu, welches im quiritischen Eigentum steht oder stehen kann. Die Einzeichnung von Grundstücken in die Tribus ist nicht Folge der Grenzerweiterung, sondern der Ausdehnung des Privateigentums, mag diese nun erfolgen durch die Adsignation von Gemeindeland an römische Bürger, wohin namentlich die Gründung der Bürgerkolonien gehört, oder durch Aufnahme von Halbbürger- oder Nichtbürgergemeinden in das Vollbürgerrecht.“

Der ursprüngliche Privatbodenbesitz ist nach Mommsens Ansicht der an Haus und Garten (Str. III, 24). Dann wurde das personale Eigentum ex iure Quiritium auf den Grundbesitz überhaupt übertragen, was dasselbe ist als die Erstreckung der Tribus von der Stadt auf die Flur (Str. III, 166, 168). Demnach hat sich die Tribuseinteilung anfangs (bei der Gründung durch Servius Tullius) nur auf die Stadt bezogen (Str. III, 166) und ist erst, als die Flur quiritisches Eigentum ward, auf sie bezogen worden. Diese Übertragung wird ausgedrückt durch die Einrichtung der 16 ältesten Tribus, welche ihre Namen von den Geschlechtern, deren Grundbesitz sie umfassten, erhielten: die Flur war ja Anfangs lediglich Geschlechtsbesitz und zerfiel in Geschlechtsäcker, deren Aufteilung eben die Einrichtung der ältesten ländlichen Tribus bedeutet (Str. III, 168, 170).

Aus der Bodentribus ist die personale abgeleitet; und da sich die Bodentribus anfangs nur auf den ager privatus bezog, so folgt für Mommsen daraus, dass ursprünglich nur die Römer die Tribus hatten, welche am ager privatus ex iure Quiritium partizipierten d. h. anfangs standen nur die Ansässigen (adsidui-adsidentes, locupletes = qui in loco sunt) in den Tribus, einerlei ob dies Patrizier oder Plebejer waren (Röm. Forsch. I, 151 f. 154. Röm. Trib. 151 ff. Str. II, 371 f. Str. III, 182 ff.). Der Besitzer von Privatgrundstücken stand in der Tribus, in welcher sein Grundstück lag; und mit dem Grundstück ist die personale Tribus von dem jedesmaligen Besitzer gewonnen und verloren worden. Die Personaltribus ist also wandelbar (Str. II, 372), während die Bodentribus unwandelbar ist, indem das einer Tribus zugeschriebene Grundstück späterhin nicht in eine andere übertragen werden kann (Str. II, 371; III, 162).

Die Tribus in personaler Hinsicht umfassen also die gesamte Bürgerschaft, Patrizier wie Plebejer, welche am ager privatus partizipieren. Aber dies ist keineswegs die Gesamtbürgerschaft (R. Str. III, 182. R. Forsch. 154). Alle nicht ansässigen Bürger stehen eben ausserhalb der Tribus.

Die personale Tribus ist nun der Inbegriff aller Pflichten und Rechte, welche dem Bürger aus der Bodentribus erwachsen; sie ist das Zeichen desjenigen Bürgers, der zur Besteuerung und Aushebung fähig ist und das Stimmrecht besitzt. Steuer-, Heer- und Stimmordnung beruhen auf der Tribusordnung, sodass die Tribulen, d. h. die Ansässigen, und nur diese, nach Tribus diesen ihren Pflichten und Rechten nachkamen. Was zunächst die Kriegspflicht und das Stimmrecht betrifft, so gilt für beides die Tribus als Qualifikation, nur mit dem Unterschied, dass diese schlechthin an den Grundbesitz, Dienstpflicht und Stimmrecht dagegen an einen Minimalsatz von Grundbesitz geknüpft ist (III, 247). Denn wenn auch die 5 Abstufungen, welche König Servius in Heer- und Stimmordnung geschaffen hat, in Geldansätzen überliefert sind, so sind diese doch anfangs vermutlich in Landmaass ausgedrückt (s. Gründe Mommsens Str. III, 247): die 1. Klasse hat den Besitz einer Hufe (wahrscheinlich c. 20 iugera) und die vier niederen den Besitz einer Dreiviertel-, Halb-Viertel- und Kleinstelle (c. 20 jug.) erfordert, während Eigentümer von kleinerem Grundbesitz nicht zu den Grundbesitzern gezählt sind (Str. III, 248). Innerhalb dieser Grenze war die Bürgerschaft, von den Censoren in Centurien formiert und zwar nach dem Prinzip der gleichmässigen Verteilung der Tribulen einer jeden Tribus in sämtliche Centurien, zu Waffendienst und Abstimmung berechtigt. Die Nichtgrundbesitzer und Vermögenslosen gehörten in eine Zusatzcenturie (accensi velati), deren Stimmrecht aber bei ihrer Masse illusorisch war (Str. III, 284), und die zwar in der Ordnung des exercitus centuriatus ihre Stelle hatten, aber vom Waffendienst ausgeschlossen waren (Str. III, 281, 82). Zwischen der Heer- und Stimmordnung einerseits und der Steuerordnung andererseits bestehen nach Mommsen keine inneren Beziehungen (III, 230). In älterer Zeit ist nur Grund und Boden und das, was wesentlicher Bestandteil der Ackerwirtschaft ist (Sklaven, Zug- und Lastvieh), steuerpflichtig. Indessen gilt dies nur für die Grundbesitzer, d. h. die Tribulen. Ihnen entgegengesetzt sind

die Aerarier „die Steuerpflichtigen“ im eminenten Sinn, diese haben nämlich nach Mommsen von Haus aus Steuern vom sämtlichen Mobiliarvermögen entrichtet, während sie, wie wir erwähnten, in Heer- und Stimmordnung nur scheinbar berücksichtigt waren. Späterhin, es scheint ziemlich früh, setzt Mommsen hinzu, wurde das tributum allgemein, also auch für die Grundbesitzer, zur Vermögenssteuer; so war also der Gegensatz zwischen Grundbesitzern (= Tribulen) und Ärariern in Frage gestellt (Str. II, 262 ff.). Unmittelbar hieran knüpft Mommsen seine Ansicht über die Tribusänderung des Censors Appius Claudius.

Bleiben wir zunächst hier stehen. Wir haben das System Mommsens von dem Wesen und der ursprünglichen Bedeutung der Tribus kurz in seinem Zusammenhang dargelegt, um zu zeigen, wie der Grundgedanke des Systems, dass der Grundbesitz ursprünglich das Requisit für den römischen Vollbürger gewesen ist, zwar consequent, aber zu sehr schematisch und doktrinär durchgeführt ist, und um nun unsere Kritik der Mommsenschen Ansicht anzureihen und unsere eigene abweichende Ansicht zu entwickeln.

In den späteren Zeiten der römischen Geschichte, seit dem Bundesgenossenkrieg, war der lokale Zusammenhang der Tribus, welcher bei einer Bodeneinteilung jedenfalls ursprünglich vorauszusetzen ist, völlig zerstört. Nach dem genannten Kriege, durch welchen die meisten bisher bundesgenössischen italischen Städte und Staaten das römische Vollbürgerrecht und damit die Tribus erlangten, verteilte man die neuen Vollbürgergemeinden in die bestehenden 35 Tribus, sodass nun die einzelnen Tribus, lokal gefasst, aus zerstückelten, über ganz Italien verbreiteten Landcomplexen bestanden. Eine Zusammenstellung der zu den einzelnen Tribus gehörigen Gemeindeterritorien ergiebt die Italia tributim descripta (Cic. de pet. cons. 8, 30), welche Grotefend mustergültig, soweit es möglich, rekonstruiert hat („Imperium Romanum tributim descriptum“ Hannover 1863 vgl. Kubitschek, de Romanarum tribuum origine et propagatione. Abhdl. des arch.-epigr.

Seminars. Wien 1882). Schon in Italien schrieb man grössere Territorien einer bestimmten Tribus zu (wie z. B. Calabrien der Fabia, Campanien der Falerna, u. a. vgl. Kubitschek l. c. S. 74); und in der Kaiserzeit, als der Zuwachs des römischen Gebietes immer grösser wurde, pflegte man oft ganze Ländermassen einzelnen Tribus einzuverleiben (so wurden die neuen Vollbürgergemeinden von Spanien der Quirina und Galeria, die von Gallia Narbonensis der Voltinia zugeteilt vgl. Kubitschek S. 199).

Indem eine Gemeinde in das Vollbürgerrecht aufgenommen wurde, wurden alle in ihr heimatsberechtigten freigebornen Bürger einer bestimmten Tribus zugewiesen. Sie ist also der Ausdruck der Zugehörigkeit 1. zur communis patria Roma und 2. zur Sonderheimat, der domus (origo) und der aus dieser Zugehörigkeit erwachsenden politischen Pflichten und Rechte; sie ist das Zeichen der Heimatsberechtigung in einer römischen Vollbürgergemeinde. Es ist dies inschriftlich so ausgedrückt und sehr vielfach belegt, dass hinter den Namen die Bezeichnung der Ingenuität, der Tribus und des Heimatsortes gesetzt wird. (Z. B.: L. Cornelius. L. F. Vel. Secundinus. Aquileia. Grotefend. S. 31.) Die Qualifikation für die Tribus ist die Ingenuität: Jeder Freigeborne in einer neuen Vollbürgergemeinde erhält die Tribus seiner Heimat und damit eine persönliche und erbliche Rechtsqualität, die nicht durch Adoption (Grotefend S. 23) noch durch den Incolat, selbst wenn der Übergesiedelte zu Magistratswürden in seinem neuen Wohnort gelangte (Grotefend 21), affiziert wurde.

Nur bei Aussendung einer römischen Colonie (colonia civium Romanorum) mussten die Ausgesandten ihre angestammte Tribus mit der Tribus der Colonie vertauschen (Grotefend, S. 15).

In der Auffassung dieser Bedeutung der jüngeren Tribus, wie wir sie hauptsächlich aus den Inschriften kennen, herrscht im allgemeinen Übereinstimmung (Grotefend. Vorbemerkungen. Mommsen, R. Forsch. I, 151 ff. R. Str. III, 178 ff. 780 ff.). Mommsen, der als Qualifikation für die Tribus älterer Form

den Grundbesitz annimmt, giebt nun selbst zu, dass die spätere Tribus vom Grundbesitz unabhängig gewesen sei. Er hat also die Pflicht zu erklären, wie und wann sich diese radikale Veränderung im Wesen der Tribus vollzogen hat, dass aus der Tribus, welche das Zeichen der Ansässigkeit ist, die Tribus geworden ist, welche die origo, die Heimatsberechtigung in einer Vollbürgergemeinde ausdrückt. Staatsrecht II, 341 A. 2 nennt er dieselbe eine ebenso bekannte und sichere wie in ihrer Entstehung schwierig zu erklärende Umgestaltung. Er giebt zu, dass über das Aufkommen der theoretisch wie praktisch gleich tief einschneidenden Änderung nichts berichtet werde (Str. III, 781). Aber sie stimme so vollkommen mit der Tendenz des Bundesgenossenkriegs, dass sie mit voller Sicherheit auf ihn zurückgeführt werden könne. Er beschreibt dann die Änderungen, welche seit Einführung des neuen Prinzips mit den Tribusverhältnissen in lokaler und personaler Hinsicht vorgenommen sein müssten (Str. III, 782 ff.). Was die Stadt Rom selbst angehe, so sei auch für ihre Bürger, die füglich keine Sonderheimat und also keine Ortsangehörigkeit hätten, irgend einmal durch Gesetz die Tribus als eine persönliche und erbliche vom Grundbesitz unabhängige Rechtsqualität fixiert worden, sodass jeder Bürger diejenige Tribus, die er infolge seines dermaligen Grundbesitzes eben inne hatte, als persönliche überkam und auf seine Nachkommen vererbte (R. Forsch. I, 153). Die Patrizier hätten sich die Tribus selbst gewählt bei dem Eintreten der neuen Ordnung: daher komme es, dass zwei der ältesten Patriziergeschlechter, die Aemilier und Manlier, in der Palatina erschienen, die ihrem Adelstolz durch diese Tribus des königlichen Rom hätten Ausdruck geben wollen. (Str. III, 789.)

Die Auffassung Mommsens von der lokalen Grundlage der Tribus ist also die, dass dieselbe sich anfangs auf den ager privatus Romanus, und personal auf die Ansässigen bezogen habe, später dagegen auf das Territorium einer Vollbürgergemeinde und personal auf alle freigeborne in diesem Terri-

torium Heimatsberechtigten; die Entwicklung vom ersten zum letzten Prinzip habe sich im Bundesgenossenkrieg vollzogen. Abgesehen davon, dass die jüngere und ältere Tribus nach dieser Auffassung nicht die geringste Verwandtschaft mit einander haben, sondern etwas ganz und gar Fremdes, Verschiedenes, ja Entgegengesetztes ausdrücken, würde es doch äusserst merkwürdig sein, wenn eine solche gänzliche Umwandlung der rechtlichen Bedeutung der Tribus auch nicht die geringste litterarische Spur hinterlassen hätte, zumal sie doch in ziemlich später Zeit geschehen sein soll. Und dass sie absolut unbezeugt ist, muss Mommsen selbst zugeben.

Die Erklärung einer solchen radikalen Umwandlung fehlt zudem bei Mommsen völlig. Denn was er über die allmähliche Einwirkung der Ortsangehörigkeit auf die Personaltribus (Str. III, 779 f.) und über das Verhältnis beider (Str. III, 782 ff.) sagt, wird man doch nicht als Erklärung gelten lassen können. Es erheben sich aber überhaupt gegen eine solche Umwandlung der Tribus die gewichtigsten Bedenken. Zunächst wäre, vorausgesetzt einmal, dass aus der Tribus der Grundsässigkeit die des Territoriums einer Vollbürgergemeinde entstanden sei, der Zweck einer solchen Umwandlung absolut nicht abzusehen. Bei der Aufnahme einer Vollbürgergemeinde wies man die gesamten Bürger derselben, einerlei ob Grundbesitzer oder nicht, einer bestimmten Tribus zu. Warum zeichnete man denn z. B. bei der Aufnahme Tusculums nicht bloss den ager Tusculanus und die Eigentümer an demselben in die papirische Tribus? So wäre ja das alte Prinzip gewahrt worden.

Ein weiterer Widerspruch ist folgender: Auf die Stadt Rom selbst ist das neue Prinzip nicht vom Anfang seines Aufkommens an bezogen worden: denn aus der Zunahme der Vollbürgergemeinden hat es sich ja erst entwickelt. Wenn also für Rom noch die alte Ordnung bestand, d. h. nach Mommsen, wenn nur die Grundbesitzer in den ländlichen Tribus standen, während die nicht Grundansässigen in den 4 tribus urbanae zusammengedrängt waren, so standen die

Bürger einer Vollbürgergemeinde sämtlich in einer ländlichen Tribus, sodass z. B. ein nichtansässiger Tuskulaner vor dem nichtansässigen Römer ein Vorrecht hatte, indem jener in der Papiria stand, dieser aber in eine der städtischen Tribus gehörte. Welches Missverhältnis dies bei dem Dignitätsunterschiede der tribus urbanae und rusticae (s. unten) gewesen wäre, liegt auf der Hand.

Der entscheidende Grund ergiebt sich aus folgender Erwägung: Dass die Tribus der späteren Form vom Grundbesitz unabhängig ist, giebt auch Mommsen zu. Nun aber bezieht sich die Hauptquellenstelle (Cic. pro Flacco 32, 80), auf welche Mommsen seinen Grundsatz, dass die Tribus-Distrikte des ager privatus Romanus seien, stützt (Mommsen, Str. II, 360 mit A. 2 u. 3. Röm. Trib. 3), auf die Zeit Ciceros, wo, auch nach Mommsen, die neue Tribusordnung schon bestand. Wenn Cicero den Decianus fragt: sintne ista praedia censui censendo . . . in qua tribu denique ista praedia censuisti? so geht doch daraus mit Evidenz hervor, dass noch damals der Grundbesitz in der Tribus stand. Und dass er dies stets gethan hat und der Grundbesitz stets für die Tribus von Bedeutung gewesen ist, werden wir in anderm Zusammenhang erörtern. Keinesfalls aber kann die angeführte Stelle dazu benutzt werden, um die Ansicht, dass die Tribus sich ursprünglich lediglich auf den ager privatus bezogen habe, zu stützen.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Resultate, dass eine Entwicklung, wie sie Mommsen annimmt, von einer Tribus, welche die Grundansässigkeit ausdrückte, zu einer solchen, welche, vom Grundbesitz unabhängig, die Zugehörigkeit zu einer Vollbürgergemeinde bezeichnete, nicht stattgefunden haben kann. Da nun das Wesen der späteren Tribus feststeht, so muss die Mommsensche Auffassung von der ursprünglichen Tribus falsch sein.

Und in der That ist der Satz, dass die Tribus sich ursprünglich lediglich auf den Grundbesitz bezogen habe, den

Mommsen freilich stets als quellenmässig belegt bezeichnet und in seinen Consequenzen darlegt, gänzlich unbewiesen. Zunächst ist scharf zu betonen, dass er keineswegs in den Quellen bezeugt ist und lediglich eine kühne Hypothese ist. Nirgends findet sich bei den alten Autoren, so oft sie auch die Tribuseinteilung erwähnen, eine Angabe, dass die Ansässigkeit die Grundbedingung für das Stehen in der Tribus sei. Und es wäre dies doch sehr zu verwundern, wenn ein so klares Prinzip so scharf durchgeführt wäre, wie es Mommsen annimmt, zumal dasselbe, wenigstens für die tribus rusticae, bis in die späte historisch helle Zeit gegolten haben soll.

Welches war aber die lokale Grundlage der Tribusordnung? Was sagen die Alten darüber? Unserer Ansicht nach war die Tribuseinteilung eine geographische Distriktseinteilung des gesamten römischen Gebietes, eine nackte Zerlegung in Bezirke, und zwar war sie von Haus aus dazu bestimmt, eine Volkseinteilung zu sein mit dem Zwecke, im Staatsleben praktisch verwandt zu werden. Die Tribus wurde also vom Lokal auf die Person übertragen und zwar, wie das natürlich ist, in der Weise, dass alle, die in dem Bezirke einer Tribus wohnten, dieser Tribus angehörten, um in ihr ihre politischen Pflichten und Rechte zu erfüllen. Das Domizil bestimmte also ursprünglich die Tribus.

Eine Reihe direkter Quellenbelege lassen sich für diese unsere Auffassung geltend machen. Wenn Laelius Felix (b. Gellius XV, 27) die Tributcomitien so definiert, dass in ihnen ex regionibus et locis abgestimmt würde, so kann das nicht anders aufgefasst werden, als dass nach Bezirken und Wohnsitzen abgestimmt werde. Mit regiones meint er offenbar die lokalen Tribusbezirke, nach denen geordnet die Bürgerschaft abstimme, und mit loca die Wohnsitze der Einzelnen. Durchaus müsste, wenn der Grundbesitz das notwendige Requisit für das Stehen in der Tribus also das Stimmen in den Tributcomitien wäre, dies possessorische Prinzip in einer Definition der Tributcomitien ausgedrückt sein.

Dionys erwähnt direkt die Beziehung zwischen Tribus und Domizil. Nach ihm (IV, 14) richtete König Servius die Tribus ein *ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχους, οἷς προσέταξεν εἰδέναι, ποίαν οἰκίαν ἕκαστος οἰκεῖ;* ausserdem lässt Dionys (IV, 14) den König Servius demjenigen, der in eine bestimmte Tribus eingeschrieben sei, verbieten *λαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν.*

Wenn diese Angaben auch keineswegs im einzelnen zu glauben sind, so folgt doch daraus, dass Dionys meint, der Wohnort habe die Zugehörigkeit zur Tribus bestimmt. Und das ist unserer Ansicht nach sicher der Fall gewesen.

Wenn wir in diesem Sinne die lokale Grundlage der Tribus auffassen, lässt sich das, was uns vom Verhältnis der Tribulen unter einander überliefert ist, sehr einfach und natürlich erklären. Es was ein nachbarlicher Geist, so wird uns mehrfach berichtet, der sie verband. Freilich wäre dies ja auch denkbar, wenn die Tribus nur die Grundbesitzer umfasst hätten. Aber es ist mehrfach bezeugt, dass grade zwischen den niederen und höheren Tribulen einer Tribus dies Nahverhältnis bestand (der geringe Mann wird von seinem vornehmen Tribusgenossen zu Tisch gezogen Horaz ep. I, 13, 15 und beschenkt Sueton, Aug. 4 und anderes; vgl. Mommsen, Str. III, 197 f.). Es war das gemeinsame Interesse des Wohnbezirks (Cic. pro Roscio 16, 47: tribules vel vicinos meos), welches die Tribulen mit einander verband (so z. B. wie die Censoren i. J. 204 in einigen Tribus den Salzpreis erhöhten).

Und dies weist eben darauf hin, dass die Tribus rein lokale Bezirke sind.

Wie viel leichter lassen sich bei dieser Auffassung der lokalen Grundlage der Tribus die anderen Quellenstellen verstehen, welche die Lokalität der Tribus erwähnen! Die Worte des Livius (I, 43): (Servius Tullius) quadrifariam urbe divisa regionibus collibusque partes eas tribus appellavit sind doch, meine ich, viel naturgemässer so auszulegen, dass S. Tullius das gesamte Stadtgebiet in vier rein lokale Bezirke teilte, als so, dass der im Stadtgebiet gelegene ager privatus in vier

Tribus zerlegt sei. Dasselbe gilt von dem Ausdruck des Dionys, dass S. Tullius die Stadt in 4 τοπικαὶ φυλαὶ zerlegt habe. Dionys sagt selbst, wie er τοπικός aufgefasst wissen will, und auch Livius hat nach den obigen Worten die lokale Bedeutung der Tribus nicht anders aufgefasst. Schliesslich führe ich noch die Erklärung der Tribus an, welche Verrius Flaccus (b. Gellius XVIII, 7) giebt: tribus dici et pro loco et pro iure et pro hominibus. Auch hier ist locus einfach und natürlich als Wohnort zu fassen. Wenn also Mommsens Anschauung von dem Wesen der Tribus einerseits auf einer gezwungenen Quelleninterpretation beruht, so erheben sich anderseits dagegen auch viele sachliche Bedenken.

Der Tribule, d. h. nach Mommsen der Grundbesitzer, hat diejenige persönliche Tribus, in deren lokalem Bezirk sein Grundbesitz lag. Wie aber war es, wenn Jemand in mehreren Tribusbezirken Grundstücke besass? Persönlich konnte doch Jeder nur in einer Tribus stehen (Mommsen, Str. III, 183), und in der Steuerrolle konnte Jeder nur einmal seinen Platz finden. In einem solchen Falle, vermutet Mommsen, habe die Wahl der Personaltribus und die Einschätzungssumme vom Censor bestimmt werden müssen. Die Willkür, die in einer solchen Sachlage liegt, giebt Mommsen selbst zu (II, 372 f.). So hätte es also Grundstücke gegeben, deren Tribus sich nicht auf den Eigentümer übertrug.

Dasselbe trat ein, wenn Personen, die nicht Bürger sein konnten, — etwa Frauen oder Ausländer — römischen ager privatus erwarben. Auch dann sei, meint Mommsen (Str. III 183), die Übertragung der Bodentribus auf die Personen fortgefallen, so dass also für die Tribus in diesem Falle der Umstand, dass Jemand nicht aktiver römischer Bürger sein konnte, wichtiger war als der Grundbesitz.

Wie sich gegen die Auffassung des Tribulen Bedenken erheben, so auch gegen die des Nichttribulen, des Ärariers. Die Annahme, es seien die Ärarier eine den Tribulen absolut entgegengesetzte Bürgerklasse, sie seien ohne Stimmrecht und

Heerespflicht und nur stärker besteuert, ist lediglich Hypothese; sie beruht allein auf der häufig wiederkehrenden Formel der censorischen nota „tribu movere et aerarium facere“. Aus derselben geht allerdings hervor, dass das aerarium facere häufig mit tribu movere verbunden war, aber nicht, dass es identisch ist. Dies kann es vielmehr nicht gewesen sein. Das folgt deutlich aus einem Bericht des Livius, wo er erzählt, der Censor M. Livius habe 34 Tribus zu Ärariern gemacht (Liv. 29, 37). Da nach Mommsen tribu movere in späterer Zeit gleich einer Versetzung in die tribus urbanae ist, so müssten also damals alle Tribulen in die städtischen Tribus versetzt sein, was Unsinn ist. Tribu movere kann nicht dasselbe sein wie aerarium facere; dazu stimmt, dass letzteres mehrfach allein genannt wird (Liv. 9, 34. 27, 11. Gellius 4, 12 u. a.). Wer Ärarier war, brauchte noch nicht tribu motus zu sein; das folgt gleichfalls aus dem angeführten Bericht des Livius. Der tribu motus war aber immer aerarius: also ist der eine Begriff weiter als der andere.

Tribu movere heisst die Tribus ändern lassen (Liv. 45, 15: tribu movere nihil aliud est quam mutare iubere tribum). Was dies für Nachteile mit sich brachte, wissen wir absolut nicht. Die Ärarier aber sind nichts als eine Art Strafklasse, die höher besteuert war. Livius deutet die Art dieser willkürlichen Strafbesteuerung an, wenn er berichtet (IV, 24), Mam. Aemilius sei zum aerarius octuplicato censu gemacht, d. h. zum Ärarier unter Erhöhung seiner Steuerpflicht um das Achtfache (vgl. Soltau, Volksversamml. 535 ff., Madvig, Verf. u. Verw. 122). Hiermit ist der absolute Gegensatz aufgehoben, welchen Mommsen zwischen Tribulen und Ärariern annimmt, als seien alle Ärarier Nichttribulen.

Das Resultat dieser Erörterungen besteht darin, dass die Mommsensche Theorie von der Tribusordnung, als sei sie anfangs lediglich eine Einteilung des ager privatus, und als ständen nur die Grundbesitzer in den Tribus, nicht recht sein kann. Die lokale Grundlage besteht vielmehr, wie wir aus den Quellen gefolgert haben und jetzt noch weiter erörternd

beweisen werden, darin, dass die Tribuseinteilung eine einfache geographische Distriktseinteilung des gesamten römischen Gebietes war. Diese lokale Grundlage ist stets dieselbe geblieben: deutlich lässt sie sich noch in der späten Zeit erkennen, wo Mommsen einen völligen Umschwung im Wesen der Tribus annimmt. Denn nachdem man zu dem Grundsatz gekommen war, keine neuen Tribusbezirke mehr einzurichten, konnte man füglich das angegebene lokale Prinzip nur wahren, wenn man das ganze Gebiet einer neuen Vollbürgergemeinde einer der bestehenden Tribus zuwies. Und so geschah es: nach demselben einfachen lokalen Prinzip, nach welchem das gesamte römische Gebiet in Tribusbezirke zerlegt war, schrieb man die späteren neuen Vollbürgerterritorien einem jener Urbezirke zu. Nur der örtliche Zusammenhang, welcher für die Urbezirke bestand, ward dadurch aufgehoben; das war aber eine notwendige Folge davon, dass man keine neue Bezirke seit d. J. 241 v. Chr. stiftete. Es liegt nicht in meinem Plane, zu erörtern, aus welchen Gründen man zu diesem Grundsatz kam, die Zahl der Tribus nicht mehr zu vermehren, noch auch, nach welchen Prinzipien man später die neuen Vollbürgerterritorien an die einzelnen Tribus verteilte. Darin dass man bei der Neuaufnahme einer Vollbürgergemeinde ihr ganzes Territorium einer Tribus zuschrieb, zeigt sich dasselbe lokale Prinzip, welches wir von Anfang an anzunehmen haben. Von dem Lokal wurde die Tribus auf die Person übertragen. In späterer Zeit gehörte derjenige zum Verbande einer Vollbürgergemeinde, also in die Tribus dieser Gemeinde, der in ihrem Territorium heimatsberechtigt war. Dass die Heimatsberechtigung in der Regel mit dem Domizil zusammenfiel, liegt in der Natur der Sache; aber es ist ausdrücklich bezeugt, dass solche, welche in andere Städte übersiedelten, die Tribus ihrer Heimat behielten (Mommsen, R. Forsch. I, 153).

In früherer Zeit war in dieser Hinsicht das Domizil entscheidend. Wer in dem Bezirke einer Tribus wohnte, hatte persönlich diese Tribus, und mit dem Wechsel des Wohnsitzes ward auch die Tribus gewechselt. Die Personaltribus

ist also auch nach unsrer Ansicht wandelbar. Mit diesen Unterschieden der Personaltribus in späterer und früherer Zeit, werden wir sehen, hängt das Edikt des App. Claudius eng zusammen.

Die lokale Grundlage der Tribus in dem Sinne, wie wir entwickelt haben, nimmt schon Niebuhr an (R. G. I, 458). Wenn wir auch in allem andern, was er über die Tribus und ihre ursprüngliche Bedeutung annimmt, ihm widersprechen müssen, so hat er doch das lokale Prinzip, auf dem die Tribusordnung beruht, richtig erkannt, dass sie nämlich eine einfache Distriktseinteilung ist und in persönlicher Hinsicht alle in dem Distrikte einer Tribus Wohnenden umfasst. Von Niemanden ist diese Ansicht angenommen, nur Clason (Kritische Erörterungen über den röm. Staat. II. S. 1 ff.) vertritt sie, leitet sie aber weder beweisend ab, noch verfolgt er ihre Consequenzen in der politischen Verwendung der Tribusordnung. Die Übertragung der Tribus vom Lokal auf die Person geschah in der Weise, dass, grade wie später die Personen, welche dem Territorium einer Vollbürgergemeinde angehörten, der Tribus derselben zugeschrieben wurden, auch früher die Tribus auf die Personen, welche ihrem Bezirke angehörten, übertragen wurde. Doch war dazu eine bestimmte Qualifikation notwendig. Diese war in späterer Zeit die Ingenuität. Wann dies Prinzip aufgekommen, habe ich nicht zu erörtern; es scheint erst sehr spät (Mommsen, R. Staatsr. III, 439 ff.). In früherer Zeit und ursprünglich bestand diese Grenze nicht. Vielmehr haben ursprünglich alle in dem Bezirke einer Tribus wohnenden römischen Bürger auch personal diese Tribus gehabt. Die Qualifikation für die Personaltribus war also ursprünglich das Bürgerrecht, und zwar das Bürgerrecht schlechthin und unbeschränkt.

Die Ansicht Niebuhrs (R. G. I, 457 f.), dass ursprünglich nur die Plebejer in den Tribus gestanden hätten, wird schon dadurch widerlegt, dass die 16 ältesten ländlichen Tribus patrizische Geschlechtsnamen tragen.

Die Schriftsteller bezeichnen ausdrücklich die 35 Tribus als identisch mit dem ganzen römischen Volke (z. B. Cic. de leg. III, 19 populus fuse in tribus convocatus und viele andere Stellen), und nirgends schliessen sie einen Teil der Gesamtbevölkerung aus, was bei der Annahme einer distriktartigen Einteilung des gesamten Gebietes sehr erklärlich und naturgemäss ist.

Selbst die Freigelassenen haben ursprünglich in den Tribus gestanden. Denn wenn Dionys und Zonaras überliefern, dass S. Tullius den Libertinen das Bürgerrecht gegeben habe und sie in die Tribus (Zon. VII, 9), und zwar in die 4 tribus urbanae (Dion. IV, 22) aufgenommen habe, so besagt dies jedenfalls soviel, dass das römische Staatsrecht, indem es die Tribus der Freigelassenen auf S. Tullius, den mythischen Urheber des römischen Verfassungslebens, zurückführt, keine Zeit kannte, wo die Freigelassenen nicht in den Tribus gestanden hätten. Die Freigelassenen haben ja von Haus aus das Bürgerrecht, wenn auch ein zurückgesetztes. Und da sie deshalb dem Staate gegenüber Pflichten und Rechte, wenn auch in geringerem Masse, hatten, so mussten sie auch in den Abteilungen der Bürgerschaft Platz finden, welche dazu bestimmt waren, damit die Bürgerschaft nach ihnen ihren Pflichten und Rechten dem Staate gegenüber genüge (vgl. über die Tribus der Libertinen Becker, Hdb. II, 1, 96 ff. Madvig, Verf. u. Verw. I, 203. Clason, App. Claud. 80).

In der politischen Bedeutung nämlich liegt das weitere wesentliche Moment der Bedeutung der Tribusordnung. Sie ist dazu geschaffen, und dieser Zweck ist ihr von Haus aus eigentümlich, dass sie im Staatsleben praktisch zu politisch-administrativen Zwecken verwandt werde. Denn was hätte eine solche geographische Distriktseinteilung für einen Wert, wenn sie nicht von Anfang an dazu bestimmt gewesen wäre, eine Volkseinteilung zu sein, dass die Bürgerschaft, nach diesen Distrikten geordnet, ihren politischen Pflichten und Rechten nachkomme? Die Tribusordnung ist von Anfang an

die Voraussetzung der Steuerordnung, Heerordnung und Stimmordnung. Die Alten selbst betrachten diese politisch-administrative Verwendung der Tribus als ihren Zweck. Dionys sagt vom König Servius (IV, 14): *Τὰς καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν χρημάτων τὰς γινομένας εἰς τὰ στρατιωτικὰ καὶ τὰς ἄλλας χρείας, ἃς ἕκαστον ἔδει τῷ κοινῷ παρέχειν, οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο.* Dasselbe ergiebt sich aus den Etymologien, welche von dem Worte tribus gegeben werden. Varro (d. l. l. V, 181) sagt: tributum dictum a tribubus quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur, und Livius umgekehrt (I, 43): (Servius) partes urbis tribus appellavit, ut ego arbitror, a tributo. Diese Etymologien haben selbstverständlich als solche keinen Wert; sie beweisen nur, dass sich die Schriftsteller die Steuerordnung und die Tribuseinteilung als unzertrennlich dachten; ebenso haben auch ohne Zweifel Heer- und Stimmordnung von Anfang an auf der Tribusordnung beruht.

Ich kann, wenn ich die politische Bedeutung der ursprünglichen Tribus darlegen will, selbstverständlich nicht alle die einzelnen Fragen, die zum Teil äusserst schwierig sind, und über die noch lange nicht die Akten geschlossen sind, sowie über die politischen und administrativen Institute, bei denen die Tribuseinteilung praktisch verwandt worden ist, handeln: ich habe mich lediglich darauf zu beschränken, darzulegen, in welchem Verhältnis die Tribus zu Steuer-, Heer- und Stimmordnung stehen. Der Akt, welcher eine allgemeine Zählung der Bürger bezweckte, um nach ihren eidlichen Aussagen über ihre Verhältnisse ihre Bürgerpflichten und Bürgerrechte zu bestimmen, ist der Census, die Schatzung (vgl. Mommsen, Str. II, 333 ff. Madwig, Verf. u. Verw. I, 399 ff.). Diese nun beruht unmittelbar und allein auf der Tribuseinteilung. Denn tributim mussten alle römischen Bürger auf dem Marsfelde vor dem Censor erscheinen und ihre eidlichen Angaben über Namen, Alter, Vermögen machen. (Dionys,

IV, 15. V, 75). Darin dass beim Census durchaus alle Bürger meldungspflichtig waren (Ladungsbefehl b. Varro l. l. 6, 86: omnes Quirites, Liv. I, 44: lex de incensis etc. Cic. pro Cluent. 34. Dion. IV, 15), und dies tributim geschah, sehe ich einen neuen Fingerzeig dafür, dass die Tribus auch alle Bürger umfasst haben: von einer Schatzung, die nicht tributim geschehen wäre, erfahren wir absolut nichts. Mommsen hilft sich, indem er für seine ausser der Tribus stehenden Ärarier eine besondere Schatzung, welche derjenigen der Tribulen folgte, annimmt (Str. II, 343). Auf dem Census beruht zunächst die Bestimmung des Tributum, der direkten Vermögenssteuer (Mommsen, Str. III, 228. Madvig, Verf. u. Verw. II, 387 f.). Der Bürger musste sein Vermögen deklarieren, und der Censor hatte es abzuschätzen zum Zweck der Besteuerung. Als steuerpflichtig werden die verschiedensten Gegenstände bezeichnet (cf. Mommsen, Str. II, 363 m. A. 1). Das hauptsächlichste steuerpflichtige Objekt ist, zumal vor dem Aufkommen der Geldwirtschaft, der Grundbesitz: m Grundbesitz hat Anfangs wohl allein, wie das natürlich ist und allgemein angenommen wird, der Reichtum bestanden, und auch später ist dies vielfach der Fall gewesen. Da nun die gesamte Schatzung und also auch die Deklarierung des steuerfähigen Vermögens tributim geschah, so musste auch der Grundbesitz tributim zum Zweck der Besteuerung abgeschätzt werden d. h., wenn man will, auch der ager privatus stand in der Tribus. Es ist dabei natürlich, dass anfangs, wo die Personaltribus an das Domizil gebunden war, dies in der Tribus geschah, in dessen Bezirk der Grundbesitzer wohnte, mochte sein Grundbesitz oder Teile desselben auch in den Bezirken andrer Tribus liegen. So allein, glaube ich, können die Quellenstellen, die von agri censui censendo oder der Tribus von Grundstücken sprechen, ausgelegt werden. (Festus, epit. p. 58. Cic. pro Flacco 32, 79). Dies ist das Verhältnis von tribus und ager privatus, welches, wie Cic. pro Flacco 32, 79 beweist, stets so geblieben.

Auf dem Census beruht ferner die gesamte sog. servianische Klasseneinteilung und Centurienverfassung. Da der Census nach Tribus geschah, so folgt, dass zwischen Tribuseinteilung und der Centurienverfassung ein Zusammenhang bestehen muss. Für die sog. reformierte Centurienverfassung, welche seit der Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts bestand (vgl. Mommsen, Str. III, 280), steht das Verhältnis ziemlich fest, schon seit Pantagathus (vgl. die neusten Abweichungen Mommsens vom bekannten Schema Str. III, 274 ff.). Aber damit habe ich mich nicht zu befassen. Auch für die ältere sog. servianische Centurienverfassung ist ein Verhältnis zur Tribusordnung anzunehmen, wenngleich nichts davon überliefert ist. Mommsen hat das wahrscheinliche Verhältnis nachgewiesen (Trib. 132 ff. Str. III, 267 f.). Sein Resultat ist dies, dass das leitende Prinzip bei der Centuriation „die gleichmässige Verteilung der Tribulen einer jeden Tribus in sämtliche Centurien, also die Zusammensetzung einer jeden Centurie aus gleich vielen Tribulen aller Tribus“ gewesen sei. Aber mehr als approximativ hätte diese Gleichmässigkeit im besten Falle nicht sein können. Ganz so wie Mommsen das Prinzip der Centuriation annimmt, kann es unmöglich gegolten haben. Denn wenn eine jede Centurie aus gleich vielen Tribulen aller Tribus zusammengesetzt worden wäre, so würde dadurch vorausgesetzt, dass in jedem Tribusbezirk gleich viel Bürger einer jeden Censusklasse gewohnt hätten, dass also alle Tribus an Kopfzahl und Vermögen sich einander gleich gewesen wären, was, selbst approximativ, unmöglich der Fall gewesen sein kann, wie Polyb. VI, 20 (s. unten die Interpretation) beweist.

Das Prinzip der gleichmässigen Centuriation ist wohl nur auf die Angehörigen einer Tribus von gleichem Census zu beziehen, sodass die in einer Tribus wohnenden Bürger mit gleichem Census in die Centurien ihrer Censusklasse gleichmässig verteilt wurden. Und selbst so eingeschränkt, kann das Prinzip keineswegs als Gesetz gegolten haben, sondern ist vielfach, wie Mommsen sehr wahrscheinlich macht (Str. III, 269), der Machtvollkommenheit der Censoren überlassen: viel-

leicht sind auch noch andere Dinge bei der Centuriation berücksichtigt (s. unten). Für die nicht klassischen Tribulen d. h. die Bürger, deren Census den Satz der untersten Klasse nicht erreichte, kam die Centuriation überhaupt nicht in Frage; sie standen in einer Zusatzcenturie. Wenn sich auch kein bestimmtes Verhältnis zwischen der Tribusordnung und der älteren Centurienverfassung nachweisen lässt, so müssen sie doch in notwendigem Zusammenhang stehen; es folgt dies eben schon daraus, dass die Centurienordnung auf dem Census, und dieser auf den Tribus beruht.

Direkt auf der Tribusordnung ruhten die Tributcomitien. Sie waren diejenige Volksversammlung, in welcher unmittelbar nach Tribus, Mann für Mann, viritim, ohne Rücksicht auf Census oder Unterschied des Standes und der Stellung abgestimmt wurde (Dionys VII, 59 Cic. de leg. III, 19 Liv. 39, 15 u. a.).

Wir haben das Wesen der Tribus dahin festgestellt, dass sie lediglich einfache, lokale Bezirke sind, dass alle römischen Bürger, welche in dem Bezirke einer Tribus wohnen, auch persönlich dieser Tribus angehören, und zwar, um in derselben ihre politischen Pflichten und Rechte auszuüben. So können wir zur Erörterung der Tribusänderung des App. Claudius übergehen.

Wir gehen aus von der besten Überlieferung Diodors. Wenngleich seine Angabe äusserst knapp ist und vielleicht mehrfache Auslegung zulassen könnte, so glaube ich doch, dass sie, wortgetreu aufgefasst, klar, deutlich und wahr ist. Diodor sagt (XX, 36): *ἔδωκε τοῖς πολίταις τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι* d. h. er gab den Bürgern die Erlaubnis, sich schätzen zu lassen, wo d. h. in welcher Tribus sie wollten. Mit Recht hat Dindorf die Worte, welche in einigen Handschriften folgen: *καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι* gestrichen, da sie dasselbe bedeuten wie die vorhergehenden. Wenn Siebert (App. Caudius S. 50) die Worte *ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι* auf die Klassen bezieht, während die folgenden *ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι* nach seiner

Meinung die Tribus bezeichnen, so ist die Tautologie, die in dem Zusatz läge, noch nicht aufgehoben, weil, wer in der Tribus stand, auch nach dem Census in die Klassen aufgenommen werden musste; zudem widerspricht Sieberts Auslegung den Worten Diodors; denn er giebt selbst zu, dass der Census bei der Bestimmung der Klasse massgebend war: die Bürger konnten sich also die Klasse nicht wählen (*προαιροῖντο*), sondern der Censor hatte sie nach dem Census in die bestimmte Klasse zu setzen.

Noch willkürlicher ist der Versuch Gerlachs („Griechischer Einfluss in Rom“ Basel 1872. S. 36 ff. 40), die Worte *ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι* als echt zu erweisen.

Appius Claudius gab nach Diodors Worten den Bürgern die Erlaubnis, sich in der Tribus, in welcher sie wollten, schätzen zu lassen. Der Ton liegt auf den Worten *ὅποι προαιροῖντο*, und es folgt aus ihnen, dass vor App. Claudius die Bürger sich nicht in jeder beliebigen Tribus schätzen lassen durften, sondern, so fahren wir nach unseren obigen Erörterungen fort, in der Tribus, in deren lokalem Bezirke sie wohnten. Es stimmt dies so genau und klar zusammen, dass Diodors Worte nicht anders ausgelegt werden können, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will. Diodor bezieht die Änderung, die Appius Claudius mit den Tribus vornahm, zunächst auf die Schatzung (*τιμήσασθαι*); da aber auf dem Census, der eben nach den Tribus vorgenommen wurde, Steuer-, Heer- und Stimmordnung, wie wir sahen, beruhte, so musste das Edikt des App. Claudius natürlich und notwendig auf alle diese Verhältnisse zurückwirken. Die Änderung des App. Claudius bestand also darin, dass er die Personaltribus von dem Wohnsitz löste, dass er den Zwang beseitigte, nach welchem der römische Bürger für die Ausübung seiner politischen Pflichten und Rechte an den Bezirk seines Wohnortes geknüpft war; an Stelle des früheren Domizilzwangs für die Ausübung der Bürgerpflichten und Bürgerrechte setzte App. Claudius also die Freizügigkeit. Absoluter Domizilzwang hat wohl nie bestanden, obwohl dies

Dionys vom König Servius einführen lässt (IV, 14); also ist wohl auch Tribuswechsel gestattet gewesen: aber vor Appius Claudius konnte letzterer nur die Folge des ersteren sein, nur wer sein Domizil in einen andern Tribusbezirk verlegte, erhielt auch personal diese andere Tribus und kam in ihr seinen politischen Obliegenheiten nach. Seit der Censur des App. Claudius konnte jeder Bürger in jeder beliebigen Tribus sich schätzen lassen und seinen politischen Pflichten und Rechten nachkommen, jeder im Bezirk einer städtischen Tribus wohnende Bürger in jeder beliebigen städtischen und ländlichen und umgekehrt.

Den Zweck, welchen App. Claudius mit seinem Edikte verfolgte, seine Wirkung und Bedeutung werden wir, soweit und was sich darüber festsetzen lässt, unten erörtern; sehen wir zunächst, was die anderen Berichte über die Tribusänderung des App. Claudius sagen.

Livius übergeht in dem Jahre, in welches er die Censur des App. Claudius setzt, die Tribusänderung desselben völlig. Ohne Bedenken kann man annehmen, dass seine Quelle, der er an dieser Stelle folgt, gleichfalls davon schwieg. Und es scheint dies bei dem Standpunkt, den die Quellen des Livius dem App. Claudius und überhaupt der gens Appia gegenüber einnehmen, nicht wunderbar. In anderm Zusammenhang haben wir bereits erwähnt, dass der gens Claudia in der späteren römischen Annalistik eine merkwürdige, durchweg erkennbare Rolle angedichtet ist: alle Appii Claudii werden seit Livius und besonders von ihm als ultraconservative Vertreter des Adelsregimentes dargestellt. Nach demselben Schema ist auch unser Censor geschildert (9, 34). Es hätte nun die Massregel der Tribusänderung, welche, wie wir noch genauer betrachten werden, durchaus demagogisch ist, mit dem politischen Charakter, den die spätere Annalistik dem App. Claudius beilegt, keineswegs übereingestimmt: so überging man dieselbe eben. Zu einem späteren Jahre jedoch, dem Jahre der Ädilität des Cn. Flavius (304), berührt Livius kurz die Tribusänderung des App. Claudius, und es ist höchst wahrscheinlich, dass er

an dieser Stelle (9, 46 von ceterum bis Schluss) aus einer andern, und zwar bessern, Quelle geschöpft hat. Er berichtet nämlich in diesem Kapitel (9, 46) zunächst die Wahl des Cn. Flavius zum Ädilen, alsdann dessen Amtsführung und kehrt schliesslich mit ceterum wieder zur Wahl zurück, um noch neues Detail über dieselbe beizubringen. Es ist dies offenbar ein Compositionsfehler, der sich am besten so erklärt, dass man annimmt, Livius habe nach Abschluss seiner Erzählung in einer neuen Quellle andere Angaben gefunden über die Wahl des Cn. Flavius, die er nun anhangsweise beifügte (cf. Seeck, Kalendertafel der Pontifices S. 5 f.). Dass diese Quelle eine bessere ist als die, welcher Livius sonst über App. Claudius folgt, geht daraus hervor, dass er die Massregeln des App. Claudius erwähnt, welche als demagogische dem ihm sonst von Livius beigelegten politischen Charakter widersprechen, und das Demagogische derselben sogar ohne Hehl ausdrückt.

Es heisst bei Livius a. a. O.: Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio Appii Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat et posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit nec in curia adeptus erat quas petierat opes urbanas humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit. Den Gedanken, dass App. Claudius, weil er nach dem Scheitern seiner senatus lectio nicht die erstrebten opes urbanas erreicht hatte, dies nun durch seine Tribusänderung bezweckt habe, werfen wir weg: es ist offenbar eine causale Verbindung der beiden Massregeln, die Livius selbst hergestellt hat, und die aus der allgemeinen Auffassung des Livius von dem politischen Streben des App. Claudius geflossen ist. Nach Livius besteht die Tribusänderung des App. Claudius darin, dass derselbe die humiles über alle Tribus verbreitet habe und so die Tributcomitien (forum) und die Centuriatcomitien (campum sc. Martium) verschlechtert, heruntergebracht habe.

Unter humiles versteht Livius nie eine bestimmte Bürgerklasse, es ist bei ihm nur der Gegensatz von nobilis, potens,

opulentus, bedeutet also im allgemeinen niedrig, an Geburt, Stand oder Macht und Vermögen (I, 8, 39. III, 36, 53, 56. VI, 41. XXII, 25. XXIII, 3. XXVI, 31 cf. Siebert, l. c. 49). Zuweilen versteht Livius darunter auch die ärmeren Plebejer (III, 19, 65. V, 32). Und ein solcher allgemeiner Begriff, den Livius stets mit humilis verbindet und daher sicher auch hier, passt vortrefflich zu unserer Auffassung von des App. Claudius Tribusänderung.

Es ist naturgemäss anzunehmen, dass die Bewohner der Stadt Rom dichter zusammenwohnten als die des umliegenden flachen Landes, ferner dass die Stadtbewohner zum grössten Teil zu den mittleren und unteren Volksschichten gehörten, seien es Kaufleute, Handwerker oder ein sonstiges städtisches Gewerbe Treibende. Zu den Reichen werden die Stadtbewohner in ihrer grossen Masse nicht zählen können, zumal in ältester Zeit nicht, wo der Grundbesitz der alleinige Reichtum war. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass reiche Grundbesitzer in der Stadt wohnten und umgekehrt Nichtgrundbesitzer auf dem Lande, wie für die spätere Zeit der Republik es vielfach bezeugt ist, dass Grundbesitzer in der Stadt wohnten (s. unten). Ihrer grossen Masse nach waren aber die Städter einmal dichter zusammengedrängt und dann ärmer als die Masse der Landbewohner. Zur Ausübung ihrer politischen Pflichten und Rechte waren sie nun an die Tribus ihres Wohnplatzes gebunden, und es ist nicht zweifelhaft, dass sie in diesem d. h. in den tribus urbanae von jeher das Übergewicht gehabt haben. Aber es standen den städtischen Tribus von jeher eine grössere Anzahl ländlicher gegenüber, in denen ohne Zweifel die Reicheren und Reichsten die Überzahl ausmachten. Zur Zeit des App. Claudius standen 27 ländliche gegen die 4 städtischen Tribus. Vermöge der Überzahl der Bezirke der ländlichen Tribulen hatte diese also stets, vor allem in den Tributcomitien, die Oberhand, während das Stimmrecht der ärmeren und ärmsten Tribulen, die in der Stadt zusammengedrängt waren, ziemlich illusorisch war, da nur die Abstimmung der 4 tribus urbanae

in ihrem Sinne ausfiel. Nun kam das Edikt des App. Claudius, dass sich jeder Bürger in jeder Tribus, in der er wolle, schätzen lassen könne, also erhielten auch die städtischen Tribulen das Recht, in jeder beliebigen ländlichen Tribus ihren politischen Obliegenheiten nachzukommen. Es ist nun naturgemäss, dass dieselben, um eine ihrer Kopfzahl entsprechende Macht in den Comitien, in welchen die Kopfzahl entschied, zu erlangen, sich über die ländlichen Tribus verbreiteten und so vermöge ihrer Masse in vielen oder gar den meisten ländlichen Tribus das Übergewicht erlangten. Und dies sagt ja eben Livius mit nicht misszuverstehenden Worten (App. Cl. humilibus per omnes tribus divisis forum corrupit). Nicht so leicht erklärbar ist der Zusatz des Livius, dass durch diese Massregel auch das Stimmrecht in den Centuriatcomitien verschlechtert sei (campum sc. Martium corrupit). Denn die Erklärung Clasons (l. c. S. 104), unter campus sei die einzelne ländliche Tribus, unter forum die gesamten Tributcomitien zu verstehen, wird doch schon aus dem Grunde hinfällig, weil darin eine Tautologie läge, indem das Übergewicht in den gesamten Tributcomitien dasjenige in den einzelnen Tribusbezirken voraussetzt. Wenn bei der Centuriation das Prinzip der gleichmässigen Verteilung der Tribulen einer jeden Tribus auf alle Centurien Gesetz gewesen wäre, so hätten schon vor App. Claudius die humiles auf die Centurien der ihrem Census entsprechenden Klasse gleichmässig verteilt werden müssen. Aber dass dem nicht so gewesen ist, wird durch die Wirkung des appianischen Ediktes bewiesen. Livius sagt, dass durch die Verteilung der humiles auf alle Tribus auch das Stimmrecht in den Centuriatcomitien verschlechtert worden sei; also gewannen die humiles, indem sie sich auf alle Tribus zerstreuten, auch mehr Geltung in den Centuriatcomitien, d. h. in je mehr Tribus sie standen, in desto mehr Centurien gelangten sie auch von da aus. Es kann sich dies nur auf die letzte, höchstens vorletzte Censusklasse beziehen, da die darüber Stehenden wohl nicht mehr zu den humiles gezählt werden können.

So liegt hier das Verhältnis zwischen Tribus und Centurien; aber wie es zu erklären ist, ist mir unmöglich zu finden. Die Machtvollkommenheit der Censoren, die dies zu regeln hatte, genügt auf keinen Fall zur Erklärung (vgl. Mommsen, Str. III, 269). Sei ihm, wie es wolle, wir dürfen dem Livius glauben, dass die Wirkung des appianischen Ediktes sich nicht bloss auf die Tribut-, sondern auch auf die Centuriatcomitien geäussert hat.

Aber damit hören auch unsere Nachrichten über die Wirkung des Ediktes auf. Ob es und welchen Einfluss es auf Steuererhebung und Aushebung geübt hat, ist kaum zu ermitteln. Die Zahl der steuer- und aushebungspflichtigen Bürger wurde durch dasselbe nicht vergrössert, sondern es trat durch die Massregel nur eine andere Verteilung der Tribulen über die Tribus ein. Also trat wohl eine Veränderung der Tribulenanzahl in den meisten Tribus ein, indem sich viele Bürger nicht in ihrer Heimattribus sondern in einer andern schätzen liessen; aber das Gesamtresultat der Aushebung und Steuererhebung musste, da die Zahl der zu beiden Verpflichteten nicht vermehrt wurde, füglich dasselbe bleiben. Das Edikt hatte wesentlich nur die oben ausgeführte, von Livius überlieferte politische Wirkung, dass es durch die Freistellung der Tribuswahl das Stimmrecht der humiles verbesserte. Und wenn hierin der hauptsächlichste, wenn nicht einzige, Zweck des Censors selbst beim Erlassen des Ediktes bestanden hat, so stimmt dies vortrefflich mit seinem gesamten politischen Charakter. Er war Neuerer und Demagog, begünstigte die niederen Volksschichten und besonders die städtische Bevölkerung. Ohne Zweifel ist der Samniterkrieg, der ja unter der Censur des App. Claudius geführt wurde, auf die demokratische Massregel von Einfluss gewesen. Die Wehrkraft des römischen Volkes musste in diesen Jahren aufs höchste gespannt werden, und da die unteren Schichten die meisten Krieger stellten, so war es zeitgemäss, wenn unser volksfreundlicher Censor deren politischen Rechte förderte.

Die Tribusänderung des App. Claudius ist sehr wohl

denkbar mit der alleinigen Wirkung auf die Comitien, besonders die Tributcomitien. Alles, was sonst von neueren Gelehrten über die Wirkung der appianischen Massregel auf Steuerordnung und Aushebung aufgestellt ist, ist unbeglaubigt; besonders gilt dies von Mommsens Ausführungen, die allerdings consequent mit seiner Ansicht über das ursprüngliche Wesen der Tribus und die Tribusänderung des App. Claudius zusammenhängen. Anfangs steuerten nach Mommsen die Tribulen d. h. die Grundbesitzer nur vom Grundbesitz, während die Ärarier von jeher vom ganzen Vermögen steuerten. Bald aber ward auch für die Tribulen aus der Grundsteuer eine Vermögenssteuer. Und hieran consequent anknüpfend, verband App. Claudius die persönliche Tribus statt mit dem Grundbesitz mit dem Vermögensbesitz schlechthin oder vielmehr mit dem Bürgerrecht, indem er die Ärarier in die Tribus aufnahm, sie also den Tribulen gleichstellte (Str. II, 375). In Folge des Ediktes, dass sich jeder Bürger, in welcher Tribus er wolle, schätzen lassen dürfe, konnte, während früher nur der Ansässige in der Tribus seines Grundbesitzes gestanden hatte, jetzt sowohl der Ansässige in eine andere als auch der Nichtansässige, der bisher ausserhalb der Tribus gestanden hatte, in jede beliebige Tribus eintreten. Die natürliche Wirkung des Erlasses sei die gewesen, dass sich die besitzlose, in Rom zusammengedrängte Menge über alle Tribus verteilt habe (Röm. Trib. 153 f.): es habe sich diese Wirkung geäussert auf Stimm-, Heer- und Steuerordnung, in Bezug auf die erstere sowohl in den Tribut- als den Centuriatcomitien. Für die Tributcomitien sei es klar, ebenso für die Centuriatcomitien, da jeder, der in die Tribus neu aufgenommen werde, auch in die Centurien gelangen müsse je nach dem Census. (Röm. Trib. 154. Str. III, 248). Da nun die Centurien sowohl dem Zwecke der Abstimmung als dem des Heerdienstes dienten, so hätten die Nichtansässigen seit App. Claudius auch ihre Stellung in der Wehrordnung. Nur sei das letztere an einen Minimalsatz von Vermögen geknüpft. Dieses, das ursprünglich, wie alle Censussätze, in

Bodenmass ausgedrückt sei, könne in der Epoche des App. Claudius nur in schweren Ass angesetzt sein, grade wie die gesamten Censussätze (40,000, 30,000, 20,000, 10,000, 4400 Ass, letzteres der Minimalsatz. Str. III, 249.)

In Bezug auf die Steuerordnung sei durch die Censur des Appius der Vermögensbesitz schlechthin auch für die Tribulen d. h. die Grundbesitzer als Objekt der Besteuerung festgesetzt worden (Str. III, 249). Grade dieser Punkt ist geeignet, um mit der Kritik der Mommsenschen Ansicht einzusetzen. Mommsen macht nämlich selbst den Zusatz, dass die Censur des App. Claudius nicht wohl denkbar sei, wenn nicht damals schon das Tributum allgemein zur Vermögenssteuer geworden wäre, d. h. wenn nicht damals schon auch die grundsässigen Leute vom ganzen Vermögen gesteuert hätten (Str. II, 363 A. 4). Appius Claudius habe nur die Consequenz daraus gezogen, indem er die Ärarier auch an Rechten den Tribulen gleichstellte. Mommsen erkennt also an, dass der faktische Gegensatz, der nach seiner Ansicht zwischen Äräriern und Tribulen bestand, dass jene vom ganzen Vermögen steuerten, diese nur vom Grundbesitz und also die bessere Steuerklasse waren, schon vor der Censur des Appius Claudius aufgehoben sei. Mindestens müsste man doch beides als gleichzeitig ansetzen; denn die Gleichstellung in den Pflichten gegenüber dem Staate hätte doch naturgemäss die Gleichstellung in den Rechten zur notwendigen und sofortigen Folge gehabt.

Aber überhaupt steht diese Ansicht von der Tribusänderung des App. Claudius auf schwachen Füssen. Wie gezwungen ist zunächst die Interpretation der Quellenstellen, wenn man sie in Mommsens Sinne auffassen will. Sagt denn Diodor oder Livius ein Wort oder liegt in ihren Notizen auch nur eine Andeutung, dass die Massregel des App. Claudius in der Neuaufnahme von Nichttribulen bestanden hätten? Warum hätten diese Schriftsteller, wenn sie die appianische Massregel so auffassten, wie Mommsen meint, nicht deutlich gesagt, dass App. Claudius viele bisherige Nichttribulen in

die Tribus aufnahm und dann allen Tribulen das Recht gab, sich in einer beliebigen Tribus schätzen zu lassen? Diodor und Livius selbst können also die Massregel unmöglich in Mommsens Sinne gefasst haben, denn sonst hätten sie ja, müsste man annehmen, das Wesentliche derselben, die Neuaufnahme bisheriger Nichttribulen, nicht gesagt. Nein! Beide sprechen nur von einer anderen Verteilung der Tribulen.

Es hängt diese Ansicht Mommsens, die von vielen Seiten, nur hier und da mit nebensächlichen Abweichungen vertreten wird (Niebuhr R. G. I, 477, III, 346 f. 349—52. Alterth. 70, 98, ist darin Mommsens Vorgänger, hat die Ansicht nur nicht im einzelnen so genau ausgeführt. Herzog, Gesch. und System I, 269 ff. Ihne, Röm. Gesch. I, 366 ff. u. a.) eng zusammen mit seiner Auffassung vom ursprünglichen Wesen der Tribusordnung, die wir oben widerlegt zu haben glauben. Wie unwahrscheinlich ist es, um den oben ausgeführten Gründen noch eine hierhin gehörende Erwägung vom historischen Standpunkt aus hinzuzufügen, dass eine ganze Bevölkerungsklasse mit einem Male in die Rechte der Vollbürger eingesetzt sei. Denn es umfassten doch nach Mommsen die Ärarier d. h. die Nichtgrundbesitzer die ganze gewerbetreibende und die „ganze in Rom zusammengedrängte besitzlose Menge“ (R. Trib. 153), deren Gesamtzahl doch sehr gross gewesen sein muss, da sie durch die Verteilung auf alle Tribus in der Mehrzahl der Tribus die Majorität erlangt hat, sodass sie z. B. die noch nicht dagewesene Wahl eines Libertinensohnes zum Curulaedilen durchsetzen konnte. Diese Nichtgrundbesitzer müssen demnach nach Mommsen, da doch Centuriat- und Tributcomitien den populus („die patrizisch-plebejische Bürgerschaft“) ausmachen, bis auf App. Claudius aus dem Begriff des populus ausgeschieden werden. Die ganze grosse Bevölkerungsklasse der Nichtansässigen lebte also Jahrhunderte lang bis zum Jahre 310 v. Chr. ohne jede Teilnahme an den politischen Rechten der Bürger lediglich als Steuerzahler. Und nirgends wird von einem Versuche dieser grossen Bevölkerungsklasse, sich die politischen Vollbürgerrechte zu er-

ringen, berichtet, wie es doch die plebs gethan hat. Erst das Machtedikt eines Schatzungsbeamten setzte sie in die Vollbürgerrechte ein. Ziehen wir hinzu, dass nirgends in unsern Quellen weder von einer ursprünglichen Ausschliessung der Nichtgrundbesitzer aus den Tribus, d. h. den Vollbürgerrechten, noch von einer Neuaufnahme derselben durch Appius Claudius auch nur eine Andeutung gemacht wird, so kann man wohl das gesamte System Mommsens als hinfällig bezeichnen, zumal wenn dessen Consequenzen, wie wir bei der Erörterung der Censur des Fabius darthun werden, bestimmten, von Quellen ersten Ranges überlieferten Thatsachen widersprechen.

Ausser Diodor und Livius erwähnen noch einige alte Autoren die Tribusänderung des App. Claudius: Plutarch, Popl. 7. Val. Max. II, 2, 9. Valerius Maximus hat, wie man auf den ersten Blick erkennt, aus Livius geschöpft und kann, da er nichts neues beibringt, übergangen werden. Plutarch sagt a. a. O.: (*Οὐαλέριος*) *τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ἣ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα. Τοῖς δὲ ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγογῶν ἔδωκεν Ἄππιος.*

Diese Stelle ist der Ausgangspunkt für die von manchen Neueren, in einigen Variationen, vertretene Ansicht, dass die Massregel des App. Claudius sich lediglich auf die Freigelassenen bezogen habe, indem man meint, der präciseren Angabe Plutarchs über die vom appianischen Edikt Betroffenen vor den ungenaueren des Diodor und Livius den Vorzug geben zu dürfen.

Madvig lässt die Freigelassenen mit der übrigen besitzlosen hauptstädtischen Einwohnermasse von Anfang an auf die 4 tribus urbanae beschränkt sein (Verf. u. Verw. I, 202 f.), während die übrigen Bürger je nach der Lage ihres Grundbesitzes in die Tribus eingezeichnet wären (a. a. O. 100). In den städtischen Tribus hätten die Libertinen seit Servius Tullius, wie Dionys (IV, 22) überliefere, das Stimmrecht gehabt (a. a. O. 203). Zwar sei diese Beschränkung

hin und wieder durchbrochen, aber immer wieder zur Geltung gekommen und habe bestanden, so lange es Volksversammlungen gegeben habe. Die erste Aufhebung dieser Beschränkung sei eben das Edikt des App. Claudius, welches den Freigelassenen den Zutritt zu allen Tribus gestattet habe (a. a. O. 203).

Siebert fasst den Begriff der Leute, auf welche sich das Edikt des App. Claudius bezogen habe, noch enger. Er meint, es seien davon nur die grundsässigen Libertinen betroffen; das Prinzip der Ansässigkeit für die ländlichen Tribus habe der Censor nicht aufgehoben, sondern nur die grundsässigen Libertinen den ingenui gleichgestellt, indem er sie und ihre Söhne, welche beide mit den nichtansässigen Freigelassenen und nichtansässigen Freigebornen bisher auf die städtischen Tribus eingeschränkt waren (S. 23 ff.), in die ländlichen Tribus aufnahm, und zwar in diejenige, in welcher sie ansässig waren; in Folge dessen habe er sie auch in die Klassen und Centurien aufgenommen, während sie vorher von diesen ausgeschlossen waren und in der letzten Zusatzcenturie gestimmt hatten. In diesem Sinne interpretiert Siebert in äusserst gezwungener Weise die Angaben aller Autoren über App. Claudius (l. c. S. 50 ff.). Ausgehend von der Auffassung Niebuhrs über den politischen Charakter des App. Claudius als eines streng patrizischen Politikers bringt nun Siebert die Tribusändrung in der Weise mit den angeblich patrizischen Tendenzen in Einklang, dass er annimmt, App. Claudius habe die Libertinen begünstigt, um sich auf sie gegen die plebejische Nobilität und die „Coalitionspartei", deren Ziel die Verbindung der patrizischen und plebejischen Nobilität gewesen sei, zu stützen.

Nach Lange sind unter den humiles, welche das Edikt des Censors betraf, sowohl die nichtansässigen Freigeborenen als die gesamten Freigelassenen, einerlei ob ansässig oder nicht, zu verstehen. Diese habe App. Claudius, wenn sie es wünschten, in die Tribus des Landes eingezeichnet. Das Prinzip der Grundsässigkeit sei also für die Tribus aufgehoben,

nicht aber für die discriptio classium et centuriarum. Diese sei von App. Claudius' Edikt nur insofern berührt, als die ansässigen Freigelassenen auch in die Klassen und Centurien gelangt seien (Lange, Altert. II, 79 ff.). Soltau, nach dessen Ansicht das Prinzip der Grundsässigkeit zur Zeit der Decemvirn durchbrochen ist (Entstehung u. Zusammensetzung der altröm. Volksversammlungen S. 477 ff.) lässt den App. Claudius nur die Libertinen in die Tribus aufnehmen (a. a. O. 404 ff. 606).

Diesen Ansichten gegenüber muss zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob der einzige Plutarch, der für gewöhnlich seine Nachrichten über römische Geschichte aus späten Quellen schöpft, das Gewicht hätte, dem Diodor und Livius vorgezogen zu werden. Letztere können nämlich sicher nicht die Tribusändrung des App. Claudius allein auf die Freigelassenen bezogen haben. Denn es wäre doch wahrlich wunderbar, wenn sie diese allein als vom appianischen Edikt betroffen angenommen hätten und sich dabei so unbestimmt ausgedrückt hätten (Diodor: *οἱ πολῖται*. Liv. humiles), während sie doch bei der senatus lectio des Censors die von Appius in den Senat Aufgenommenen ganz bestimmt als Libertinensöhne bezeichnen. Aber sagt denn Plutarch wirklich, dass sich die Tribusändrung des Censors allein auf die Freigelassenen bezogen habe? Vindicius, so berichtet er, erhielt zur Belohnung von Valerius Poplicola das Bürgerrecht und die Erlaubnis, sich eine Tribus, welcher er angehören wolle, zu wählen; daran knüpft er die Bemerkung: *τοῖς δὲ ἄλλοις ἀπελευθέροις ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκε Ἄππιος.* Das kann doch nicht heissen, dass App. Claudius den Freigelassenen das Bürgerrecht gegeben habe, da dies doch noch mehr als das Stimmrecht umfasst, sondern es bezieht sich auf das, was Plutarch vom Stimmrecht des Vindicius gesagt hat; Plutarch meint also ohne Zweifel, dass App. Claudius den Libertinen dasselbe Stimmrecht gegeben habe, wie Valerius dem Vindicius, d. h. das Recht, die Stimme in der Tribus, in welcher sie wollen, abzugeben.

Und so gefasst enthalten die Worte Plutarchs offenbar Wahrheit. Denn dass die Freigelassenen zum grössten Teile von städtischem Gewerbe lebten und unter den humiles urbani eine grosse, wenn nicht die grösste, Anzahl ausmachten, ist an sich schon wahrscheinlich und folgt auch daraus, dass eine der wichtigsten Wirkungen der appianischen Tribusänderung die Wahl eines Libertinensohnes zur curulischen Aedilität gewesen ist (s. unten), dass also die vom appianischen Edikt Betroffenen vom libertinischen Element dominiert wurden.

Aber allein können die Freigelassenen nicht diejenigen gewesen sein, auf welche sich das Edikt bezog. Das sagt kein Schriftsteller, selbst Plutarch nicht, und es wird besonders dadurch bewiesen, dass erst im 6. Jahrhundert der Stadt ein rechtlicher Unterschied zwischen libertini und ingenui festgesetzt wurde, indem um das Jahr 220 v. Chr. die libertini auf die 4 tribus urbanae beschränkt wurden (Liv. Ep. 20. cf. Mommsen, Str. III, 436 ff. Madvig, Verf. und Verw. I, 203 f.).

Auch Mommsen lässt die Freigelassenen nur einen Teil derer sein, auf welche sich die Massregel des App. Claudius bezog, und zwar hätten sie unter den Bürgern, denen sie vor allem zum Vorteil gereichte, an Zahl besonders hervorgeragt.

Die Libertinen, meint er (R. Trib. 153 f. Str. III, 435), hätten unter den nicht grundsässigen ohne Zweifel die erste Stelle eingenommen, weil es ihnen bei „der noch ungebrochenen Erbgutsqualität“ unmöglich, wenngleich nicht verboten, gewesen sei, Grundbesitz zu erwerben. Deshalb hätte die That des Appius, die Aufhebung des Prinzipes der Grundsässigkeit für die Personaltribus, allenfalls als Verleihung des Stimmrechtes an die Freigelassenen bezeichnet werden können, wie es Plutarch thue. Es hängt diese Ansicht, wie man sieht, eng mit der allgemeinen Auffassung Mommsens von der Tribusändrung des App. Claudius zusammen.

Recapitulieren wir kurz unsere Resultate: Die Tribusändrung war eine lokale Distriktseinteilung, sie war von Haus aus dazu bestimmt, eine politische Volkseinteilung zu sein, d. h. sie hatte den Zweck, dass die Bürger nach ihr geordnet

ihre Pflichten und Rechte gegenüber dem Staate erfüllten. Sie umfasste daher die gesamte Bürgerschaft (mit Einschluss der Freigelassenen): die Tribus in personaler Beziehung bezeichnete also das Bürgerrecht schlechthin. Der Bürger war in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche ihm die Tribus gewährte, an die Tribus seines Wohnortes gebunden. Diesen Domizilszwang für die Tribusordnung hob App. Claudius auf. Es hatte dies die natürliche Wirkung, dass sich die in der Stadt zusammengedrängte Masse der niedrigen Volksschichten über alle Tribus verbreiteten, um einen ihrer Kopfzahl entsprechenden Einfluss in den einzelnen Tribus zu gewinnen; sie erhielten so in den Tributcomitien die Oberhand und auch in den Centuriatcomitien gewannen sie grössere Geltung.

Es haben sich Spuren in der Überlieferung erhalten, dass die humiles von ihrem neuen Rechte, in jede beliebige Tribus eintreten zu dürfen, ausgiebig und leidenschaftlich Gebrauch gemacht haben, vielleicht dass sie sich planmässig über die einzelnen Tribusbezirke verteilt haben, um in möglichst vielen oder allen Tribus vermöge ihrer Kopfzahl — und diese muss gross gewesen sein — die Majorität zu erlangen. Livius sagt (IX, 46, 13): ex eo tempore (vgl. Weissenborn z. d. St.: seit der Censur des Appius Claudius) in duas partes discessit civitas: aliud integer populus fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat, donec etc.; es sind hier unter der forensis factio die Leiter der Bewegung zu verstehen, welche bezweckte, auf Grund der appianischen Tribusänderung die humiles möglichst planmässig über die Tribus zu verteilen, um ihnen in den meisten Tribus die Majorität zu verschaffen, während der integer populus diejenigen bezeichnet, welchen nichts daran lag oder liegen wollte, dass die humiles so in ihren Rechten gefördert wurden, und welche sich daher an der Bewegung nicht beteiligten. Die humiles, zu deren Nutzen App. Claudius sein Edikt der Tribusändrung erlassen hat, scheinen also ihr neues Recht energisch benutzt zu haben.

Einen grossen Erfolg erreichten sie sechs Jahre nach dem Erlass des Ediktes: sie setzten nämlich in den Tributcomitien

die Wahl eines Libertinensohnes, des Cn. Flavius, zum curulischen Aedilen durch. Dass diese Wahl mit der Censur des App. Claudius zusammenhängt, ist sicher bezeugt (s. unten). Diodor sagt a. a. O.: *ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων* (d. i. *τοῖς ἐπιφανεστάτοις*) *τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν δυσγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος, ἀγορανόμον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάβιον* etc.; und Livius: ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio App. Claudii censura vires nacta . . .

Die Nobilität hatte zwar sogleich im folgenden Jahr nach der Abdankung des App. Claudius (d. i. im J. 307) neue Censoren, M. Valerius und C. Junius, gewählt, offenbar so schnell, um die Tribusändrung des App. Claudius rückgängig zu machen. Aber diese erreichten nichts, wir wissen nicht, warum. Nach sehr kurzem Lustrum, drei Jahren, wählten sie nun zwei Männer zu Censoren, welche schon als Consuln d. J. 308 energisch gegen eine Neuerung des App. Claudius vorgegangen waren, den Q. Fabius und P. Decius.

Diesen gelang es auch, die Tribusändrung des App. Claudius umzustossen.

Über die Censur des Q. Fabius und P. Decius ist allein der Bericht des Livius (IX, 46) von Wert. Wir haben erörtert, dass der Abschnitt, in welchem Livius hiervon berichtet (IX, 46 von ceterum bis Schluss), aus einer andern und besseren Quelle geschöpft ist. Valerius Maximus (II, 2, 9) kann, weil er den Livius benutzt hat und nichts neues beibringt, bei Seite gelassen werden; ganz wertlos ist wegen ihrer Nachlässigkeit die Angabe des Auctor de viris illustribus 32: censor libertinos tribubus amovit.

Es heisst bei Livius a. a. O.: Fabius simul concordiae causa simul, ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit; adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis non pepererat, hac ordinum temperatione pareret.

Dieser Bericht wird von den Forschern je nach ihrem verschiedenen Standpunkt, den sie der Massregel des App. Claudius gegenüber einnehmen, ausgelegt. Mommsen nimmt an, dass Fabius für die seitdem sogenannten ländlichen Tribus den Zustand wieder eingeführt habe, der vor Appius war, d. h. dass für sie ländlicher Grundbesitz wieder das Requisit wurde. Die vier städtischen dagegen, in deren lokalem Bereich die forensis turba domiziliert war, habe er den nicht ansässigen Bürgern überlassen und habe sie, die nicht minder ländliche gewesen waren, deshalb die städtischen genannt. (R. Trib. 154.) Von Ansässigen seien vermutlich nur die nicht zahlreichen Hausbesitzer ohne Landbesitz in den städtischen Tribus geblieben (Str. III, 186). Dass so in den Tributcomitien das Übergewicht der ansässigen Bürger wieder hergestellt wurde, sei klar; und dafür, dass die Nichtansässigen sich nicht aus den vier städtischen Tribus über alle Centurien verbreiteten, habe die Machtvollkommenheit der Censoren sorgen müssen. (R. Trib. 155. Str. III, 184 f. 269 f.).

Es steht und fällt diese Ansicht mit der Auffassung vom Wesen der Tribus und der Änderung, die App. Claudius damit vornahm. Aber gerade an dieser Stelle erheben sich noch einige gewichtige Bedenken, welche das ganze Mommsensche System treffen.

Mommsen meint, dass in den städtischen Tribus nur Nichtansässige und höchstens wenige städtische Hausbesitzer, also zumeist die ärmeren und ärmsten Bürger, ständen. Es müssen aber in ihnen Bürger aller Censusklassen gestanden haben. Das geht deutlich aus dem Aushebungsbericht des Polybius (VI, 19. 20) hervor. Von der Aushebung sind nach Polybius überhaupt ausgeschlossen die Libertinen und alle, deren Census 4000 Ass nicht erreichte. Nach dem Berichte des Polybius werden nun die einzelnen Tribus nach dem Loose vorgerufen und dann für 4 Legionen je 4 und 4 ausgewählt. Da die Dienstpflicht und die Ausrüstung sich nach dem Census abstufte, so muss innerhalb der einzelnen Tribus die Aushebung nach den Censusklassen stattgefunden haben. Also müssen

doch alle Censusklassen in allen Tribus vertreten sein, also auch in den städtischen (vgl. Niese, Göttinger gelehrte Anzeigen 1888, No. 25, S. 959).

Auch in den städtischen Tribus müssen demnach die höchsten Censusklassen vertreten gewesen sein. Für die spätere Zeit ist dies wirklich nachgewiesen. Senatoren erscheinen mehrfach in städtischen Tribus: Ein Aemilier (C. J. L. II, 3837), ein Manlier (C. J. L. VI, 2125), ein Nummier (C. J. L. V, 4347) in der Palatina, ein Sestius (Bull. de corr. hellén. XI, 225), ein Coponius (Josephus, Archäol. XIV, 8, 5), ein Matius (C. J. L. V, 1872), welches sämtlich Senatoren sind (vgl. Mommsen Str. III, 788 f. Niese, Gött. Gel. Anz. a. a. O.). Mommsen übersieht dies freilich nicht, er weiss es auch zu erklären: In der späteren Zeit, so sagt er, sei die Bedeutung der Tribus ganz anders geworden, und zwar seit dem Sozialkrieg; sie habe seitdem eine persönliche und vom Grundbesitz unabhängige, nur die origo d. h. die Heimatsberechtigung in einer Vollbürgergemeinde ausdrückende Rechtsqualität bezeichnet. Auch auf Rom selbst sei diese neue Bedeutung übertragen; und als dies geschehen sei, da hätte sich ein jeder seine Tribus wählen können oder seine frühere behalten können. So seien die genannten Patrizier in die städtischen gelangt: und die altadligen Manlier und Aemilier hätten füglich ihrem Adelstolz durch die Wahl der Tribus des königlichen Rom Ausdruck geben wollen (Str. III, 789). Die Unwahrscheinlichkeit steht dieser Erklärung an der Stirn geschrieben. Wozu nimmt man eine solche Wandlung in der Bedeutung der Tribus an, die so künstlich erklärt werden muss, und die zu dem ganz und gar unbezeugt ist. Nach unserer Ansicht erklärt sich der Umstand, dass später auch die ersten Censusklassen in den städtischen Tribus vertreten sind, einfach so, dass sie auch in früherer Zeit und von Anfang an darin haben stehen dürfen und gestanden haben.

Diejenigen Forscher, welche die Tribusändrung des App. Claudius allein auf die Libertinen beziehen, müssen dasselbe auch von der Massregel des Fabius behaupten; sie meinen

also, dass die Libertinen von Fabius auf die 4 städtischen Tribus beschränkt seien. Auf die einzelnen Variationen dieser Ansicht (Madvig, Verf. u. Verw. I, 203. Lange, Altert. II, 92 f. Siebert, App. Claud. 79) und ihre Widerlegung brauche ich nicht einzugehen, nachdem wir nachgewiesen, dass des Appius Massregel nicht allein die Libertinen betroffen haben kann.

Wie nun hat Q. Fabius die Tribusändrung des App. Claudius rückgängig gemacht?

Die wichtigste und den Optimaten so unangenehme Wirkung des appianischen Edikts war die gewesen, dass die urbani humiles sich über alle Tribus verteilten und besonders die Abstimmungen der Tributcomitien völlig in ihre Gewalt bekamen. Diese Wirkung musste nun ausgeglichen werden. Und Fabius bewirkte dies dadurch, dass er den humiles nicht mehr alle Tribus, sondern nur eine kleine Anzahl frei liess. Omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit, sagt Livius. Fabius schied also die forensis turba, die humiles aus, d. h. er schied sie aus der Zahl der übrigen Tribulen und den Gesetzen, welche für diese galten, aus, nahm ihnen das Recht, sich in jeder beliebigen Tribus zu schätzen, und beschränkte sie auf vier Tribus, und zwar, wie sich das natürlich ergab, auf die ihres Wohnsitzes, die städtischen. Der Domizilszwang für die Ausübung der Rechte, welche mit der Tribus verbunden waren, blieb nach wie vor aufgehoben. Nur auf die humiles bezog sich das Edikt des Fabius, während für alle andern Bürger die Anordnung des App. Claudius auch weiterhin zu Rechte bestand, sodass sich dieselben also in jeder beliebigen ländlichen oder städtischen Tribus schätzen lassen konnten, welches letztere aber kaum vorgekommen ist, da es wertlos war. Die Massregel bezweckte nur das Übergewicht der humiles urbani zu brechen, welches diese nach dem Edikt des App. Claudius vermöge ihrer Kopfzahl in den Tributcomitien erlangt hatten, und dies wurde dadurch erreicht, dass den humiles die vier städtischen Bezirke angewiesen wurden, in welchen sie allein

ihre politischen Rechte ausüben durften. Innerhalb derselben wird dem Einzelnen die Wahl der Tribus überlassen sein, sodass also auch für sie nicht wieder der alte Domizilszwang für die Ausübung der politischen Rechte eingesetzt wurde.

Das Edikt des Fabius bezog sich demnach lediglich auf die humiles urbani, deren Vorteil App. Claudius mit seiner Tribusänderung bezweckt hatte. Aber Fabius kann unmöglich als die, welche sein Edikt betraf, nur ganz unbestimmt die humiles genannt haben, er muss eine bestimmte Grenze gezogen haben für die, welche in der Folge nur in den städtischen Tribus ihre politischen Rechte ausüben durften. Es ist darüber nichts überliefert. Nahe liegt die Vermutung, dass die Beschränkung sich auf diejenigen bezog, welche den Minimalcensus nicht erreichten. Doch ist das eine blosse Vermutung.

Wenn Livius sagt: urbanas eas appellavit, so heisst das nicht, dass diese Tribus vorher noch nicht bestanden hätten, oder dass die Bezeichnung tribus urbanae von Fabius erfunden wäre. Da aber jetzt durch ein Gesetz der in der Stadt wohnenden niederen Volksmasse die vier städtischen Tribus speziell angewiesen wurden, so verband sich mit dem Begriff der tribus urbanae seitdem der Begriff der geringer geachteten Tribus gegenüber den rusticae; und so scheint Livius den obigen Ausdruck zu fassen: Fabius habe die Tribus urbanae zuerst so in dem geringschätzigen Sinn genannt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass nicht Patrizier oder sonstige reiche Grundbesitzer in den städtischen Tribus nach Fabius stehen konnten. Gestattet war es nach unserer Auffassung der Massregel des Fabius, und es ist nach den angeführten Beispielen sicher. Vielleicht sind es solche, welche in der Stadt wohnten und es vorzogen, ihre politischen Rechte am Wohnort zu üben oder aus einem andern Grund.

Wie durch die Massregel des Fabius das Uebergewicht der humiles in den Tributcomitien gebrochen wurde, ist klar. Aber auch in weniger Centurien müssen sie verteilt sein, da

sie in weniger Tribus standen. Doch dies ist eben ein völlig unbekannter Punkt (s. oben).

Die Bedeutung und der Zweck der Massregel des Fabius lag darin, dass sie das Uebergewicht der humiles in den meisten Tribus brach.

Und dies war eine grosse That, seitdem dieselben schon sechs Jahre lang ihr neues Recht, sich in allen Tribus schätzen zu lassen, gebraucht hatten. Fabius erhielt davon den Namen des Grossen (Liv. a. a. O.).

Cap. 5.

Sonstiges über den Censor App. Claudius Caecus und Schlussurteil.

Der Neuerungssinn unseres Censors hat sich auch auf andern Gebieten bethätigt. Ich erwähne kurz, dass er sich auch mit litterarischen Dingen, Eloquenz, Poesie, Grammatik, Orthographie, befasst haben soll (Cic. Tusc. 4, 2. Priscian 8, 18. Dig. 1, 2, 36. Mart. Cap. 1, 3, 261. vgl. Mommsen, Röm. Forsch. 1, 303).

Alsdann habe ich zwei Anordnungen des App. Claudius über sakrale Dinge zu nennen. Die erste ist die Austreibung der Pfeifergilde aus dem Tempel des Jupiter. Livius (X, 30) erzählt diese heitere Geschichte genauer (vgl. Censorin. d. d. n. 12. Ovid, fasti, VI, 653—92. Val. Max. II, 5, 4); man kann aber nicht wissen, in wie weit sie historisch ist (vgl. Mommsen, R. Forsch. I, 303. Lange, Alterth. II, 78). Eine zweite Änderung des App. Claudius im Götterkult ist die Uebertragung des Herkuleskult von der gens der Potitier auf Gemeindesklaven (Liv. IX, 29. cf. I, 7. Festus, pag. 237. Varro, l. l. VI, 54. Val. Max. I, 1, 17. Macrob. Saturn. III, 6). Historisch scheint daran die Uebernahme des Herkuleskult von Seiten des Staates zu sein, der ihn dann durch Staatssklaven ausüben liess (Preller, Mythol. 651. Marquardt, Staatsalterth. VI, 422. Niebuhr, III, 362. Schwegler, R. G. I, 69.).

Mit der Potitierlegende steht in unserer Ueberlieferung unseres Censors Beiname Caecus im Zusammenhang. Die Götter seien durch jene Massregel erzürnt, erzählt Livius (IX, 29), und hätten ihn einige Jahre nach seiner Censur mit Blindheit geschlagen. Daher habe er seinen Beinamen erhalten. Aber diese Annahme wird schon dadurch widerlegt, dass App. Claudius in den Fasten noch zwei Mal, i. J. 307 und 296, als Consul erscheint (Diod. XX, 45). Es ist diese Erzählung ohne Zweifel nur ein Versuch, das Cognomen zu erklären, der aber durch die angegebene Thatsache als falsch bewiesen wird; denn was Cicero (Tusc. disp. V, 38, 112) sagt, App. Claudius habe sich, obwohl er blind gewesen sei, keinem Amte entzogen, ist doch nicht zu glauben. Ein ebenso zu beurteilender Erklärungsversuch des Beinamens ist die Nachricht Diodors, dass App. Claudius *τῆς ἀρχῆς ἀπολυθεὶς καὶ τὸν ἀπὸ τῆς συγκλήτου φθόνον εὐλαβηθεὶς προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι καὶ κατ' οἰκίαν ἔμεινεν.* In Diodors eignen Fasten erscheint App. Claudius i. J. 307 bereits wieder als Consul (Nitzsch, Röm. Annal. 233. Mommsen, Forsch. II, 362).

Die natürlichste Erklärung des Beinamens ist die, dass man annimmt, App. Claudius sei im Alter erblindet; einige Autoren melden dies (Liv. ep. XIII. Cic. de senect. 6, 16. Plut. Pyrrh. 18. Appian, Samn. X, 2. Dionys. 16, 6); und viele neuere Forscher folgen ihnen (vgl. dagegen Mommsen, R. Forsch. I, 302). Sicher nachweisen lässt es sich nicht, denn in den ältesten Annalen ist es nicht überliefert. Das geht daraus hervor, dass der alte Gewährsmann Diodors eine so falsche und merkwürdige Erklärung des Beinamens geben konnte.

Die Aemter, welche App. Claudius ausser der Censur bekleidet hat, führt sein Elogium (C. J. L. I, S. 287 N. XXVIII) auf, welches auch einige Thaten berichtet. Es lautet: Appius Claudius C. F. Caecus Censor. cos. bis dict. interrex III. Pr. II. aed. cur. II. Q. Tr. mil. III complura oppida de Samnitibus cepit, Sabinorum et Tuscorum exercitum fudit, pacem fieri cum Pyrrho prohibuit, in censura viam

Appiam stravit et aquam in urbem adduxit, aedem Bellonae facit.

Ich komme nun zu einer wichtigeren Frage, zur Erörterung des Zusammenhangs der Censur des App. Claudius mit der Ädilität des Cn. Flavius im J. 304 (über die Schwierigkeiten des chronologischen Ansatzes der Ädilität vgl. Liv. IX. 46. Plin. n. h. XXXIII, 1. 17—20. Mommsen, Chron. 193, 388. Matzat, Chron. I, 266. Seeck, Kalendertafeln 20, 22 f. Soltau, Prolegomena zu einer röm. Chron. 4 ff.).

Cn. Flavius war der Sohn eines Freigelassenen (Diod: *πατρὸς ὢν δεδουλευκότος*). Als solcher ist er zuerst zu einem curulischen Amte gelangt. Bald scheint dies öfter vorgekommen zu sein; in einem Briefe Philipps V. von Makedonien an die Larisäer (Hermes 17, 469) heisst es, dass die Römer im Unterschiede von den Griechen die freigelassenen Sklaven zum Bürgerrecht und zu den Ämtern zulassen. Cn. Flavius verdankte seine Wahl der Tribusänderung des App. Claudius. Die curulischen Ädilen wurden in den Tributcomitien gewählt, was bei dieser Gelegenheit zuerst erwähnt wird (Piso b. Gellius VII, 9. Livius IX, 46, 1—2, der aus Piso wörtlich geschöpft hat). Wir haben erörtert, dass durch die appianische Tribusänderung die niederen Bevölkerungsklassen das Übergewicht in den Tributcomitien erhalten haben, sodass sie einen solchen Erfolg, wie die Wahl eines Libertinensohnes zum curulischen Ädilen, erzielen konnten. Diodor und Livius erwähnen klar genug den Zusammenhang der Tribusänderung des App. Claudius mit der Wahl des Cn. Flavius zum Ädilen (Diod.: *ὁ δὲ δῆμος τῷ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν δυσγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος ἀγορανόμον εἵλετο* etc. Liv: ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio Appii Claudii censura vires nacta). App. Claudius und Cn. Flavius haben überhaupt wahrscheinlich in nähern Beziehungen zu einander gestanden. Eine Nachricht lässt den Flavius vor seiner Aedilität Schreiber des App. Claudius sein (Plin. a. a. O.). Cn. Flavius führte sein Amt ganz im Sinne seines Meisters, des App. Claudius. Das beweisen seine

Thaten, auf die ich aber nicht einzugehen habe. Die Forscher sind sich noch nicht einig darüber (vgl. Liv. IX, 46, 5. Cic. pro Murena 11, 25. Plin. n. h. XXXIII., 1, 17—20. Mommsen, Röm. Forsch. I, 304. Seeck, Kalendertafeln 32 ff.).

Ohne Zweifel ist, dass die Thaten des Cn. Flavius denselben demokratischen Neuerungssinn zeigen als diejenigen des App. Claudius.

Über App. Claudius hat schon der gute Gewährsmann Diodors dieses Urteil, *πολλὰ τῶν πατρώων νομίμων ἐκίνησε* sagt Diodor von unserm Censor. Dem gegenüber haben einige Notizen jüngerer Autoren, woraus folgen würde, dass App. Claudius speziell hocharistokratische Tendenzen in seiner Politik verfolgt habe, kein Gewicht. Die Nachrichten des Livius, App. Claudius habe i. J. 299 die lex Ogulnia, wonach vier Pontifices und fünf Augurn aus der Plebs hinzugewählt werden sollten, mit allen Mitteln zu vereiteln gesucht, er habe als Kandidat für das Konsulat (nach Cic. Brut. XIV, 55 als interrex, was er i. J. 399 (Liv. X, 11) war,) die zweite Konsulstelle den Patriziern zurückzugewinnen versucht, diese Nachrichten sind, was Mommsen (R. Forsch, I, 311 f.) dargethan hat, erfunden: wer wird es glauben, dass ein Mann wie App. Claudius, nachdem er als Censor die niederen Volksschichten mit seinen Massnahmen begünstigt hat, nun einige Jahre später extrem aristokratische Tendenzen verfolgen konnte? Offenbar sind diese Nachrichten erfunden nach dem Schema, nach welchem alle Claudier als Volksfeinde in der jüngeren Annalistik dargestellt sind.

Unserer Ansicht nach war unser Censor ein demokratischer Neuerer, ein Urteil, welches schon, wie gesagt, der Gewährsmann Diodors gehabt hat. Er begünstigte und förderte die niedrigen und niedrigsten Volksschichten, besonders die städtische Bevölkerungsklasse, den Handelsstand und das in ihm am meisten vertretene libertinische Element. Dazu passt vortrefflich, dass wir ihn als Beförderer des griechischen Einflusses kennen lernen; und schliesslich lässt sich in diesem Zusammenhange recht klar sein letztes poli-

tisches Auftreten, seine bekannte Senatsrede gegen den Gesandten des Pyrrhus, verstehen. Nur in dieser Auffassung lässt sich ein harmonisches Bild von dem politischen Charakter unseres Censors, von seinen politischen Absichten und Zielen herstellen.

Druck von Gebrüder Gotthelft in Cassel.

Lebenslauf.

Ich, Theodor Ludwig Carl Sieke, Sohn des Volksschullehrers Friedrich Sieke zu Marburg, bin geboren am 6. October 1864 zu Mengringhausen im Fürstentum Waldeck. Ich bekenne mich zur evangelischen Confession. Die erste Ausbildung erhielt ich von meinem Vater, trat Ostern 1878 in die Quarta des Marburger Gymnasiums, welches ich Ostern 1884 mit dem Zeugniss der Reife verliess. Ich bezog alsdann die Universität Marburg, um mich dem Studium der Geschichte, germanischen und klassischen Philologie zu widmen. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Bergmann, Birt, Caesar (†), Cohen, Fischer, Justi, Koch, Lenz, Lucae (†), Niese, Varrentrapp, Schmidt, beteiligte mich mehrere Semester an den Uebungen der historischen Seminare, des althistorischen unter Leitung des Herrn Professor Niese, des neuhistorischen unter Leitung der Herren Professoren Lenz und Varrentrapp, war Mitglied des germanistischen Seminars des Herrn Professor Lucae (†) und wohnte den philosophischen Uebungen des Herrn Professor Bergmann bei. Im Sommer-Semester 1885 besuchte ich die Universität Berlin und hörte dort Vorlesungen bei den Herren Professoren Delbrück, Kiepert, Koser, Roediger, Scherer (†), v. Treitschke und Zeller.

Allen diesen Herren spreche ich an dieser Stelle meinen tiefsten Dank aus, besonders den Herren Professoren Niese und Varrentrapp.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010651837

DEC 25 1919